

Saldosteuersätze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info	6
Teil A Die SSS-Methode in Kürze	8
Teil B Saldosteuersätze	9
1 Allgemeines zur SSS-Methode	9
1.1 Rechtliche Grundlagen	9
1.2 Grundsätzliches	9
1.3 Wer kann die SSS-Methode anwenden?	10
1.3.1 Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite	11
1.3.2 Berechnung der Steuerschuld	11
1.3.3 Umsatz- und Steuerzahllastlimite	11
2 Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode	13
2.1 Neu steuerpflichtige Personen	13
2.1.1 Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?	13
2.1.2 Gegenstände und Dienstleistungen	13
2.1.3 Debitoren und Kreditoren	13
2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode	14
2.2.1 Bedingungen	14
2.2.2 Fristen	14
2.2.3 Korrekturen auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen	15
2.2.4 Korrekturen auf Debitoren und Kreditoren	16
3 Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode	20
3.1 Ende der Steuerpflicht	20
3.2 Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	20
3.2.1 Freiwillige und zwingende Wechsel	20
3.2.2 Fristen	21
3.2.3 Korrekturen auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen	23
3.2.4 Debitoren und Kreditoren	24
3.3 Rückwirkender Entzug der Bewilligung	27
4 Meldeverfahren (Art. 83 MWSTV)	28
4.1 Übernahme von einer effektiv abrechnenden Person	28
4.2 Übernahme von einer mit Saldosteuersätzen abrechnenden Person	29
5 Abrechnung der Bezugsteuer	31
6 Eigenverbrauch	31
7 Leistungen an eng verbundene Personen	32
8 Leistungen an das Personal	33
9 Verkauf von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen (Art. 95 MWSTV)	35
10 Von der Steuer befreite Leistungen	36
10.1 Exporte bzw. Leistungen im Ausland	36
10.2 Lieferungen von Gegenständen an elektronische Plattformen	36
11 Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	37
12 Rechnungsstellung und Buchführung	37
12.1 Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen / Steuerausweis	37
12.2 Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz	38
12.3 Buchführung	38

13 Schadenfälle / Versicherungsleistungen	38
14 Einfuhrsteuer / Vorübergehende Ein- oder Ausfuhr	39
14.1 Berichtigung der Einfuhrsteuer	39
14.2 Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände	40
14.3 Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände	42
14.3.1 Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)	42
14.3.2 Gegenstände zur vorübergehenden Verwendung	43
15 Zuteilung der Saldosteuersätze	44
15.1 Grundsätzliches, Deklaration der SSS in der MWST-Abrechnung	44
15.2 Mehrheit von Leistungen, Sachgesamtheiten, unabhängige Leistungen	45
15.3 Zuteilung der Saldosteuersätze bei Eintritt in die Steuerpflicht und bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit	48
15.4 Bewilligung eines neuen SSS bei regelmässiger Überschreitung oder Wegfall eines SSS bei regelmässiger Unterschreitung der 10-Prozent-Grenze	52
15.5 Zuteilung der SSS beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS (Art. 86 Abs. 2 MWSTV)	55
15.6 Zuteilung der SSS bei sprunghaftem Anstieg	57
15.7 Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe	59
15.8 Übergangslösung für Steuerpflichtige, die bis 31. Dezember 2024 einen Saldosteuersatz für Mischbranchen anwendeten	59
Teil C Anhang	61
16 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen	61
16.1 Saldosteuersatz 0,1 %	64
16.2 Saldosteuersatz 0,6 %	65
16.3 Saldosteuersatz 1,3 %	66
16.4 Saldosteuersatz 2,1 %	67
16.5 Saldosteuersatz 3,0 %	69
16.6 Saldosteuersatz 3,7 %	70
16.7 Saldosteuersatz 4,5 %	72
16.8 Saldosteuersatz 5,3 %	74
16.9 Saldosteuersatz 6,2 %	76
16.10 Saldosteuersatz 6,8 %	79
17 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Alphabetische Gliederung	80
18 Abrechnung und Steuerentrichtung	96
18.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	96
18.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	96
18.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	97
18.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	98
18.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	104
18.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	106
18.2 Was ist die Steuerperiode?	107
18.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	107
18.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	108
18.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	108
18.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	109

18.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	109
Rechtlicher Hinweis	112

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 37 MWSTG](#) sowie der [Artikel 77-96](#), [107](#) und [127 MWSTV](#).

Steuerpflichtige Personen mit jährlich höchstens 5,024 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen, welche im gleichen Zeitraum nicht mehr als 108'000 Franken Steuern – berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen haben, können ihre Abrechnung mit der ESTV vereinfacht mit Hilfe von Saldosteuersätzen vornehmen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

Teil A Die SSS-Methode in Kürze

Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern in den SSS eingerechnet sind und nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit den entsprechenden von der ESTV bewilligten SSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer beim Bezug von Leistungen nach den [Artikeln 45-49 MWSTG](#) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger sein als bei Abrechnung mittels der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).


Die SSS-Methode kann nur von steuerpflichtigen Personen angewendet werden, welche jährlich höchstens 5,024 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren und steuerbefreiten Leistungen erwirtschaften und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 108'000 Franken Steuern, berechnet mit den für sie massgebenden Saldosteuersätzen, zu bezahlen haben.

Die von der steuerpflichtigen Person anzuwendenden SSS bestimmen sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der SSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je höher die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln, Investitionsgütern und Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der SSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb i. d. R. längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode.

Neu steuerpflichtige Personen, welche die SSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV mittels Online-Anmeldung mitteilen. Bereits steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Methode zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen wechseln wollen, haben dies der ESTV mittels [Formular Nr. 1198](#) «Unterstellungserklärung Saldosteuersatzmethode» zu melden, welches auf der Webseite der ESTV abrufbar ist. Die ESTV bewilligt einen oder mehrere SSS. Die Anzahl möglicher SSS ist somit nicht beschränkt. Beträgt der Anteil einer Tätigkeit am steuerbaren Gesamtumsatz (inkl. steuerbefreite Leistungen, deren Ort im Inland liegt [☞ Ziff. 1.3.1](#)) mehr als 10 %, wird hierfür der entsprechende SSS bewilligt. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt in der Regel halbjährlich. Auf Antrag kann die ESTV die jährliche Abrechnung bewilligen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

In ihren Rechnungen gegenüber den Kunden muss die steuerpflichtige Person die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz ausweisen.

Für die detaillierten Bestimmungen zur SSS-Methode wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 MWSTG, Art. 79, 81, 83, 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebungen der Art. 85, 87, 89 und 93 MWSTV und in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Teil B Saldosteuersätze

1 Allgemeines zur SSS-Methode

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der SSS-Methode werden in den [Artikeln 37 Absätze 1-4](#) und [35 Absatz 1 MWSTG](#) sowie in den [Artikeln 77-96, 107, 123, 127, 166d](#) und [166e MWSTV](#) geregelt.

1.2 Grundsätzliches

SSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit i. d. R. längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz und Abzug der Vorsteuer) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle SSS werden hingegen von der ESTV nicht bewilligt.



Mit Anwendung der SSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt und die MWST wird nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet. Auf Antrag kann die ESTV die jährliche Abrechnung nach [Artikel 35a MWSTG](#) bewilligen.

Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d. h. die **Umsätze einschliesslich MWST** werden deklariert und für die Berechnung der MWST mit den SSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten SSS, sondern **die geltenden gesetzlichen Steuersätze** anzugeben, d. h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz (☞ [Ziff. 12](#)).

Beispiel

Der Architektin Nadine Meyer wurde der SSS von 6,2 % bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie 216'200 Franken inklusive 8,1 % MWST vereinnahmt. Sie deklariert den Umsatz von 216'200 Franken in der Semesterabrechnung und multipliziert ihn mit dem SSS von 6,2 %. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 13'404.40 Franken. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG, Art. 76a–76b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3 Wer kann die SSS-Methode anwenden?

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu 5,024 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 108'000 Franken pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der SSS-Methode abrechnen.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit SSS ausgeschlossen sind, werden in [Artikel 77 Absatz 2 MWSTV](#) abschliessend aufgeführt. Es sind jene Personen, die

- gestützt auf [Artikel 37 Absatz 5 MWSTG](#) nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- das Verlagerungsverfahren nach [Artikel 63 MWSTG](#) anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach [Artikel 13 MWSTG](#) anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sempuoir haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen mit Leistungsort Inland an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen (☞ [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#));

- gestützt auf [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) (Unterstellungserklärung Ausland sowie Versandhandelsregelung) Lieferungen im Inland erbringen;
- als Leistungserbringer nach [Artikel 20a MWSTG](#) (Zuordnung von Leistungen bei Lieferungen über elektronische Plattformen) gelten;
- ihren Sitz im Ausland haben.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 77 Abs. 2 Bst. g und h MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.1 **Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite**

Zu berücksichtigen sind gestützt auf [Artikel 77 Absatz 1 MWSTV](#):

- Steuerbare Lieferungen im Inland (einschliesslich steuerbefreite Lieferungen wie z. B. Exporte);
- steuerbare Dienstleistungen (einschliesslich steuerbefreite Dienstleistungen), bei denen der Ort im Inland liegt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung (Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.2 **Berechnung der Steuerschuld**

Der gesamte für die Umsatzlimite massgebende Umsatz inklusive MWST ([☞ Ziff. 1.3.1](#)) wird mit dem oder den für die betreffenden Branchen bzw. Tätigkeiten geltenden SSS multipliziert ([Art. 37 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Tätigkeiten sind in der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (SR 641.202.62) festgehalten ([☞ Ziff. 16](#) und [17](#)).

1.3.3 **Umsatz- und Steuerzahllastlimite**

Wer infolge Aufnahme oder Ausweitung einer Tätigkeit als steuerpflichtige Person eingetragen wird, kann mit SSS abrechnen, sofern

- der für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme oder Ausweitung der Tätigkeit erwartete massgebende Umsatz nicht mehr als 5,024 Mio. Franken beträgt; und
- die mit dem oder den massgebenden SSS berechnete Steuerschuld 108'000 Franken nicht übersteigt ([Art. 78 Abs. 2 MWSTV](#)).

Beispiel

Die Edelweiss AG betreibt ein Hotel mit angegliedertem Restaurant. Die Umsätze und die – mit den entsprechenden SSS berechnete – Steuerschuld betragen:

Umsatzarten	Umsatz inkl. MWST pro Jahr (in CHF)	Zugehöriger SSS	Steuerschuld (in CHF)
Beherbergung inkl. Frühstück	1'900'000	2,1 %	39'900
Gastgewerbliche Leistungen	1'350'000	5,3 %	71'550
Total	3'250'000		111'450

Die Edelweiss AG ist nicht zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da die Steuerschuld mehr als 108'000 Franken im Jahr beträgt. Rechnet die Edelweiss AG bereits mit SSS ab, kommen die Regeln bei Überschreitungen der Umsatz- und Steuerzahllastlimite zur Anwendung (☞ [Ziff. 3.2.1](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode

2.1 Neu steuerpflichtige Personen

2.1.1 Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit SSS abrechnen wollen, haben die Möglichkeit, die Unterstellung anlässlich der Online-Anmeldung zu beantragen.

Wurde anlässlich der Online-Anmeldung die effektive Abrechnungsmethode gewählt und möchte die steuerpflichtige Person nun doch mit SSS abrechnen, hat sie dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nummer mittels [Formular Nr. 1198](#) «Unterstellungserklärung Saldosteuersatzmethode», welches auf der Webseite der ESTV abrufbar ist, zu beantragen ([Art. 78 Abs. 1 MWSTV](#)).



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der SSS-Methode abrechnen oder erfolgt die Mitteilung zu spät, muss sie **mindestens drei ganze Steuerperioden** ([Art. 78 Abs. 3 MWSTV](#)) nach der effektiven Methode abrechnen. Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist ein Wechsel der Abrechnungsmethode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich ([☞ Ziff. 2.2](#)).

2.1.2 Gegenstände und Dienstleistungen

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf den Gegenständen und aktivierbaren Dienstleistungen (z. B. Warenlager, Betriebsmittel, Immobilien oder Patente/Lizenzen) lastende MWST wird mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden ([Art. 78 Abs. 5 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 78 Abs. 5 MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.3 Debitoren und Kreditoren

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die Vorsteuer auf Kreditoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen, kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode

2.2.1 Bedingungen

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode ist grundsätzlich möglich ([Art. 37 Abs. 4 MWSTG](#)):

- Frühestens nach **drei ganzen Steuerperioden**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den SSS der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der SSS-Methode unterstellen ([Art. 78 Abs. 3 MWSTV](#)).

In der Steuerperiode vor dem Wechsel darf weder die Umsatz- noch die Steuerzahllastlimite ([☞ Ziff. 1.3.3](#)) überschritten sein ([Art. 79 Abs. 2 MWSTV](#)).

2.2.2 Fristen

Die Meldung an die ESTV für den Wechsel zur SSS-Methode hat **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit Saldosteuersätzen abrechnen will ([Art. 79 Abs. 1 MWSTV](#)). Bei verspäteter Meldung wird der Wechsel nicht bewilligt. Wird ein Wechsel auf den Beginn der nächsten Steuerperiode gewünscht, ist eine erneute Meldung vorzunehmen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 79 Abs. 1 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.3 Korrekturen auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen ([Art. 79 Abs. 3 MWSTV](#))

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode müssen auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen **unmittelbar vor dem Wechsel in der letzten Abrechnung** unter der effektiven Methode Korrekturen vorgenommen werden. Gegenstand für diese Korrekturen bilden die früher während der Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode geltend gemachten Vorsteuern auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen. Dazu gehören auch Anteile, die infolge allfälliger Nutzungsänderungen oder eines Wechsels der Abrechnungsmethode korrigiert worden sind. Welche Aufwendungen und Investitionen steuerlich relevant sind, richtet sich nach den Bestimmungen bei Nutzungsänderungen ([☞ MWST-Info Nutzungsänderungen](#)). Die Korrektur ist **analog einer Vorsteuerkorrektur infolge Eigenverbrauchs** vorzunehmen ([☞ MWST-Info Nutzungsänderungen](#)).

Beispiel

Die Treuhand AG ist seit dem 01.01.2023 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und hat seither nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. Im Jahr 2025 hat die Treuhand AG ein Auto sowie Mobiliar im Wert von insgesamt CHF 75'670 (inkl. 8,1 % MWST) angeschafft. Die Vorsteuern wurden vollumfänglich geltend gemacht. Es wurden keine weiteren Investitionen getätigt und auch sonst sind keine für die Korrektur relevanten Aufwendungen angefallen. Auf den 01.01.2028 wechselt die Treuhand AG zur SSS-Methode. Es ist eine Korrektur in der Höhe des Zeitwerts der geltend gemachten Vorsteuern vorzunehmen.

	Erwerbspreis exkl. MWST (in CHF)	Vorsteuer auf dem Erwerbspreis (in CHF)
Erwerb im Jahr 2025	70'000	5'670
Abschreibungen für die Jahre 2025 (= Jahr der Ingebrauchnahme) bis 2027 (= letztes abgelaufenes Jahr): 3 Jahre à 20 % = 60 % von CHF 5'670		- 3'402
Korrektur zugunsten ESTV (= Zeitwert der Vorsteuer)		2'268

Die Korrektur im Umfang von 2'268 Franken ist in der MWST-Abrechnung Q04/2027 unter der Ziffer 415 zu deklarieren.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 79 Abs. 3 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.4 Korrekturen auf Debitoren und Kreditoren

(Art. 79 Abs. 4 MWSTV)

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinbart	vereinbart	Keine Korrekturen Auf Kreditorenrechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.
effektiv	SSS	vereinnahmt	vereinnahmt	Keine Korrekturen Alle nach dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Auf Kreditorenrechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Erfolgt mit dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) sind **in der letzten Abrechnungsperiode vor der Umstellung** folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinbart	vereinnahmt	<p>Nach dem Umstellungsdatum sind alle erzielten Einnahmen mit den SSS abzurechnen.</p> <p>Deshalb sind die Debitorenposten per Umstellungsdatum in der letzten effektiven Abrechnung vom Umsatz gemäss Ziffer 200 und von den Umsätzen gemäss den Ziffern 302/303, 312/313 und 342/343 abzuziehen; weiter ist die MWST auf den Debitorenposten von den Steuern gemäss den Ziffern 302/303, 312/313 oder 342/343 abzuziehen.</p> <p>Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs auf den Kreditorenposten per Umstellungsdatum unter den Ziffern 400 und 405, sofern es sich dabei um Vorsteuern handelt, die nicht bereits aufgrund von Ziffer 2.2.3 korrigiert werden müssen. (Art. 79 Abs. 4 Bst. a. Ziff. 2 MWSTV)</p>

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinnahmt	vereinbart	<p>Nach der Umstellung sind nur Umsätze aus Leistungen mit dem SSS abzurechnen, die nach dem Umstellungsdatum ausgestellt werden.</p> <p>Deshalb sind die Debitorenposten in der letzten effektiven Abrechnung unter den Ziffern 200, 302/303, 312/313 und 342/343 zu deklarieren und die MWST auf den Debitorenposten unter den Ziffern 302/303, 312/313 und 342/343 aufzuführen.</p> <p>Deklaration der Vorsteuer auf den Kreditorenposten per Umstellungsdatum unter den Ziffern 400 und 405.</p>

Beispiel: Korrekturen bei Wechsel der Abrechnungsmethode und gleichzeitigem Wechsel der Abrechnungsart

Die Wild AG rechnet effektiv und nach vereinbarten Entgelten ab. Im vierten Quartal 2027 erzielt sie 200'000 Franken Umsatz, 150'000 Franken zum Normalsatz und 50'000 Franken zum reduzierten Satz. Die verbuchten Vorsteuern auf Materialaufwand betragen 4'000 Franken und auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand 2'500 Franken. Auf den 1. Januar 2028 wechselt sie zur SSS-Methode und zur vereinnahmten Abrechnungsart.

Per 31. Dezember 2027 hat sie Debitoren zum Normalsatz von 25'000 Franken und Debitoren zum reduzierten Satz von 7'000 Franken.

Die Warenvorräte zum Normalsatz bewertet zu Einstandspreisen (EP) betragen 10'000 Franken. Zudem weist sie Kreditoren zum Normalsatz auf Warenaufwand von 6'000 Franken aus, wovon Waren im Wert von 4'000 Franken bereits verkauft und fakturiert sind.

Weiter weist sie übrige Kreditoren von 15'000 Franken aus (alle zum Normalsatz) und einen Kreditor betreffend Kauf einer Maschine über 8'000 Franken aus. Die Maschine wurde im Jahr 2027 bereits in Gebrauch genommen.

Zusätzlich wurde im Jahr 2025 ein Lieferwagen für 20'000 Franken angeschafft. Die restlichen noch vorhandenen Betriebsmittel sind allesamt älter als 5 Jahre und sind folglich aus steuerlicher Sicht abgeschrieben.

Alle Werte verstehen sich netto, also ohne MWST. Sie ermittelt die Werte für die MWST-Abrechnung Q04/2027 wie folgt:

Ziffern Abrechnung	Umsätze, Steuern und Vorsteuern Q04/2027	Korrekturen Debitoren	Korrekturen Kreditoren	Korrigierte Umsätze, Steuern und Vorsteuern	Massgebende Ziffer der MI 12
Umsätze					
200	200'000	-32'000		168'000	Ziff. 2.2.4
303	150'000	-25'000		125'000	Ziff. 2.2.4
313	50'000	-7'000		43'000	Ziff. 2.2.4
343	0	0		0	Ziff. 2.2.4
Steuern					
303	12'150	-2'025		10'125	Ziff. 2.2.4
313	1'300	-182		1'118	Ziff. 2.2.4
343	0	0		0	Ziff. 2.2.4
Vorsteuern					
400	4'000		-324	3'676	
405	2'500		-1'215	1'285	
415			-1'976	-1'976	
Zahllast					
500				8'258	
Kreditoren Materialaufwand (nicht mehr im Warenlager)			-324		Ziff. 2.2.4
übrige Kreditoren			-1'215		Ziff. 2.2.4
Warenvorräte zu EP (keine Abschreibungen da neu)			-810		Ziff. 2.2.3
Maschine (Abschreibung 2027: 1 Jahr à 20%)			-518		Ziff. 2.2.3
Lieferwagen (Abschreibung 2025-2027: 3 Jahre à 20%)			-648		Ziff. 2.2.3
			-1'976		

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 79 Abs. 4 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) aus steuerbaren Leistungen unter die Grenze von 100'000 Franken fällt, und die nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach [Artikel 11 Absatz 1 MWSTG](#) verzichten.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze sowie die noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten sind mit den entsprechenden bewilligten SSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitorenposten, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird ([Art. 82 MWSTV](#)).

Korrekturen auf den nach der Löschung aus dem Register im Unternehmen verbleibenden Gegenständen und Dienstleistungen (z. B. Warenvorräte, Betriebsmittel, Immobilien und andere Anlagegüter wie Patente/Lizenzen) erfolgen keine, da bei steuerpflichtigen Personen, die mit der SSS-Methode abrechnen, alle Gegenstände und Dienstleistungen mit MWST belastet sind.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 79, 81 und 83 MWSTV; Aufhebung des Art. 82 Abs. 2 und 3 MWSTV und des Art. 93 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2 Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

3.2.1 Freiwillige und zwingende Wechsel

Ein Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens möglich ([Art. 37 Abs. 4 MWSTG](#)):

- Nach einer ganzen Steuerperiode;
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel zur effektiven Methode ist vor Ablauf der ganzen Steuerperiode möglich, wenn mit mindestens einem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet wird, der von der ESTV angepasst wird, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Der Wechsel erfolgt in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Änderung des Saldosteuersatzes ([Art. 81 Abs. 2 MWSTV](#)).


Beispiel

Hans Muster wird auf den 1. September 2028 ins MWST-Register eingetragen. Er entscheidet sich für die SSS-Methode. Auf den 1. Januar 2029 ändert die ESTV den SSS der Branche, mit welcher Hans Muster abrechnet, ohne dass eine Steuersatzänderung stattgefunden hätte. Hans Muster kann deshalb auf den 1. Januar 2029 zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

Folgen einer Überschreitung der Umsatz- und/oder der Steuerzahllastlimite ([Art. 81 MWSTV](#)):

Wird eine oder werden beide der in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) festgelegten Grenzen **in drei aufeinander folgenden Steuerperioden** überschritten, muss auf Beginn der vierten Steuerperiode zwingend zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden ([Art. 81 Abs. 3 MWSTV](#)). Die Grenzen betragen

- 5'024'000 Franken aus steuerbaren oder befreiten Umsätzen, und
- 108'000 Franken Steuerzahllast, berechnet durch Multiplikation der massgebenden Bruttoumsätze mit den massgebenden Saldosteuersätzen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ([Art. 81 MWSTV](#)), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2.2 Fristen

Steuerpflichtige Personen, die von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode**, ab der sie effektiv abrechnen wollen, melden ([Art. 81 Abs. 1 MWSTV](#)).

Bei verspäteter Meldung wird der Wechsel nicht bewilligt. Wird ein Wechsel auf den Beginn der nächsten Steuerperiode gewünscht, ist eine erneute Meldung vorzunehmen.

Wird eine oder werden beide der in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) festgelegten Grenzen in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten, muss dies der ESTV spätestens 60 Tage nach Ablauf der dritten Steuerperiode gemeldet werden, da der Wechsel auf Beginn der vierten Steuerperiode erfolgt. Unterbleibt diese Meldung, wird die ESTV die Umstellung auf die effektive Methode ab Beginn der vierten Steuerperiode rückwirkend vornehmen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#))
und

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2.3 Korrekturen auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen ([Art. 81 Abs. 4 MWSTV](#))

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode werden auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen unmittelbar nach dem Wechsel unter der effektiven Abrechnungsmethode Korrekturen vorgenommen. Gegenstand für diese Korrekturen bilden:

- Die früher während der Abrechnung mit der SSS-Methode angefallenen Vorsteuern auf steuerlich relevanten Aufwendungen und Investitionen, und
- allfällige infolge Nutzungsänderung oder Wechsel der Abrechnungsmethode korrigierte Anteile.

Welche Aufwendungen und Investitionen steuerlich relevant sind, richtet sich nach den Bestimmungen bei Nutzungsänderungen ([☞ MWST-Info Nutzungsänderungen](#)). Die Korrektur ist **analog einer Vorsteuerkorrektur infolge Einlageentsteuerung** vorzunehmen ([☞ MWST-Info Nutzungsänderungen](#)).

Beispiel

Die Treuhand AG ist seit dem 01.01.2023 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und hat seither nach der SSS-Methode abgerechnet. Im Jahr 2023 hat die Treuhand AG ein Auto sowie Mobiliar im Wert von insgesamt CHF 75'390 (inkl. 7,7 % MWST) angeschafft. Die Vorsteuern konnten aufgrund der Anwendung der SSS-Methode nicht geltend gemacht werden. Es wurden keine weiteren Investitionen getätigt und auch sonst sind keine für die Korrektur relevanten Aufwendungen angefallen. Auf den 01.01.2026 wechselt die Treuhand AG zur effektiven Abrechnungsmethode. Es ist eine Korrektur in Höhe des Zeitwerts der Vorsteuern vorzunehmen.

	Erwerbspreis exkl. MWST (in CHF)	Vorsteuer auf dem Erwerbspreis (in CHF)
Erwerb im Jahr 2023	70'000	5'390
Abschreibungen für die Jahre 2023 (= Jahr der Ingebrauchnahme) bis 2025 (= letztes, abgelaufenes Jahr): 3 Jahre à 20 % = 60 % von CHF 5'390		- 3'234
Korrektur zugunsten Treuhand AG		2'156

Die Korrektur im Umfang von 2'156 Franken ist in der MWST-Abrechnung Q01/2026 unter der Ziffer 410 zu deklarieren.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 81 Abs. 4 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2.4 Debitoren und Kreditoren

[\(Art. 81 Abs. 5 MWSTV\)](#)

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	<p>Keine Korrekturen</p> <p>Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen.</p> <p>Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.</p>
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	<p>Keine Korrekturen</p> <p>Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen.</p> <p>Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen werden.</p>

Erfolgt mit dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) sind **in der letzten Abrechnungsperiode vor der Umstellung** folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinnahmt	<p>Ab dem Umstellungsdatum sind alle erzielten Einnahmen mit den entsprechenden gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren.</p> <p>Deshalb ist die MWST auf den Debitorenposten per Umstellungsdatum mit SSS zu korrigieren: Abzug von den Ziffern 200, 322 und/oder 323.</p> <p>Belastung der Vorsteuer auf den Kreditorenposten per Umstellungsdatum unter der Ziffer 415 der Semesterabrechnung, sofern es sich dabei um Kreditorenposten handelt, bei denen eine Einlageentsteuerung aufgrund Ziffer 3.2.3. möglich ist (Art. 81 Abs. 5 Bst. a. MWSTV).</p> <p>Vorsteuerabzug möglich, für Rechnungen, die die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum unter der effektiven Abrechnungsmethode bezahlt.</p>

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Korrekturen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinbart	<p>Deklaration der MWST auf den Debitorenposten per Umstellungsdatum mit dem SSS: Hinzuzufügen sind die Beträge in den Ziffern 200 sowie 322 und/oder 323.</p> <p>Keine Korrekturen auf den Kreditorenposten, d. h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält.</p>

Beispiel: Korrekturen bei Wechsel der Abrechnungsmethode und gleichzeitigem Wechsel der Abrechnungsart

Die Hirsch AG rechnet mit zwei SSS und nach vereinnahmten Entgelten ab. Im zweiten Halbjahr 2027 erzielt sie 750'000 Franken Umsatz aus dem Handel mit Baumaterialien (SSS 2,1 %) und 150'000 Franken aus dem Handel mit Dünger (SSS 0,6 %). Auf den 1. Januar 2028 wechselt sie zur effektiven Abrechnungsmethode und zur vereinbarten Abrechnungsart.

Per 31. Dezember 2027 hat sie Debitoren aus dem Baumaterialhandel von 35'000 Franken und Debitoren aus dem Düngerhandel von 18'000 Franken.

Ausserdem weist sie Kreditoren zum Normalsatz auf Materialaufwand von 17'000 Franken und Kreditoren auf Investitionen von 8'000 Franken aus.

Die Warenvorräte zum Normalsatz bewertet zu Einstandspreisen betragen 32'430 Franken. Zudem weist sie Kreditoren zum Normalsatz auf Warenaufwand von 8'648 Franken aus, wovon sich Waren von 6'486 Franken noch im Lager befinden. Im Zeitpunkt des Wechsels befindet sich kein Dünger an Lager.

Weiter weist sie übrige Kreditoren von 16'250 Franken aus (alle zum Normalsatz) und einen Kreditor betreffend Kauf eines Gabelstaplers über 21'620 Franken aus. Der Gabelstapler wurde im Jahr 2027 bereits in Gebrauch genommen.

Zusätzlich wurde im Jahr 2025 ein Lieferwagen für 37'835 Franken angeschafft. Die restlichen noch vorhandenen Betriebsmittel sind allesamt älter als 5 Jahre und sind folglich aus steuerlicher Sicht abgeschrieben.

Alle Werte verstehen sich brutto, also inkl. MWST. Sie ermittelt die Werte für die MWST-Abrechnung S12/2027 wie folgt:

Ziffern Abrechnung	Umsätze und Steuern S12/2027	Korrekturen Debitoren	Korrekturen Kreditoren	Korrigierte Umsätze und Steuern	Ziffer der MI12 betreffend Korrekturen
Umsätze					
200	900'000	53'000	0	953'000	Ziff. 2.2.4
323	750'000	35'000	0	785'000	Ziff. 2.2.4
323	150'000	18'000	0	168'000	Ziff. 2.2.4
Steuern					
323	15'750	735	0	16'485	Ziff. 2.2.4
323	900	108	0	1'008	Ziff. 2.2.4
Zusätzlich besteht für die Hirsch AG ein Anrecht auf eine Korrektur zu ihren Gunsten infolge des Wechsels der Abrechnungsmethode. Diese deklariert sie in der Abrechnung Q01/2028 in der Ziffer 410. Sie ermittelt die Steuerwerte für die Abrechnung Q01/2028 wie folgt:					
Warenvorräte (keine Abschreibungen da neu)			2'430	Ziff. 2.2.3	
Gabelstapler (Abschr. 2027: 1 Jahr à 20%)			1'296	Ziff. 2.2.3	
Lieferwagen (Abschr. 2025-27: 3 Jahre à 20%)			1'134	Ziff. 2.2.3	
geltend zu machen in Q01/2028, Ziffer 410			4'860		

Die Deklaration der Umsätze zu den jeweiligen SSS erfolgt im elektronischen Beiblatt zur MWST-Deklaration und wird in Ziffer 323 (gültig ab 1.1.2024) übertragen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 81 Abs. 5 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.3 Rückwirkender Entzug der Bewilligung

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der SSS-Methode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die ESTV die Bewilligung im Rahmen der Verjährungsfrist nach [Artikel 42 MWSTG](#) respektive der Rechtskraft der Steuerforderung nach [Artikel 43 MWSTG](#) rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen ([Art. 80 MWSTV](#)).

4 Meldeverfahren (Art. 83 MWSTV)

4.1 Übernahme von einer effektiv abrechnenden Person

Übernimmt eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) ein Betrieb oder Teilbetrieb bzw. ein Gesamt- oder Teilvermögen oder sonstige Vermögenswerte von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person, so hat sie Korrekturen analog dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode vorzunehmen (☞ [Ziff. 2.2.3](#)).

Keine Korrektur ist auf jenem Teil der übernommenen Vermögenswerte vorzunehmen, welcher vom Veräusserer oder der Veräusserin für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wurde. Betreffend Nachweis ([Art. 105 MWSTV](#)) der vorherigen Nutzung verweisen wir auf die Ausführungen in der [MWST-Info Meldeverfahren](#). Kann kein Nachweis erbracht werden, gilt der Verkaufspreis laut Meldeverfahren als Bemessungsgrundlage für die Korrektur.

Beispiel

Die effektiv abrechnende Linda AG veräussert per 01.01.2025 für 1 Mio. Franken einen Teilbetrieb (keine unbeweglichen Gegenstände enthalten) an die mit der SSS-Methode abrechnende Heinz GmbH. Da es sich dabei aus Sicht der Linda AG um einen Teilbetrieb handelt, muss sie das Meldeverfahren gemäss [Artikel 38 MWSTG](#) anwenden. Die Heinz GmbH verwendet der Teilbetrieb zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind. Ob die Heinz GmbH den Teilbetrieb für steuerbare Leistungen verwendet oder für Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, spielt für die Korrektur infolge Methodenwechsels keine Rolle.

- **Ausgangslage 1:** Die Heinz GmbH kann die vorherige Nutzung durch die Linda AG nicht belegen und muss deshalb auf dem gesamten Wert des Teilbetriebs eine Korrektur vornehmen. Die Korrektur im Umfang von CHF 81'000 (CHF 1 Mio. x 8,1 %) ist in der Abrechnung S06/2025 unter der Ziffer 415 als Minusbetrag zu deklarieren. Es resultiert eine Steuernachbelastung.
- **Ausgangslage 2:** Die Heinz GmbH kann anhand geeigneter Unterlagen belegen, dass die Linda AG das Vermögen zu 30 % für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet (für 100 % gilt [Art. 83 Abs. 2 MWSTV](#)) und die übertragenden Gegenstände im Jahr 2023 zum Preis von CHF 969'300 (inkl. 7,7 % MWST) gekauft und in Gebrauch genommen hat.

	Basis Vorsteuerabzug (in CHF)	Vorsteuer (in CHF)
Erwerbspreis im Jahr 2023 exklusive 7,7 % MWST	900'000	69'300
nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Anteil (30 %)		- 20'790
zum Vorsteuerabzug berechtigter Anteil		48'510
Abschreibungen für die Jahre 2023 (= Jahr der Ingebrauchnahme) bis 2024 (= letztes abgelaufenes Jahr): 2 Jahre à 20 % = 40 % von CHF 48'510		- 19'404
Korrektur zugunsten ESTV		29'106

Die Korrektur im Umfang von CHF 29'106 ist in der Abrechnung S06/2025 unter der Ziffer 415 als Minusbetrag zu deklarieren, es resultiert eine Steuerbelastung.




Betreffend Korrekturen auf im Meldeverfahren übernommene Debitoren und Kreditoren wird auf die Ausführungen in der [MWST-Info Meldeverfahren](#) verwiesen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 83 und 79 Abs. 3 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.2 Übernahme von einer mit Saldosteuersätzen abrechnenden Person

Übernimmt eine mit Saldosteuersätzen abrechnende Person im Meldeverfahren ein Gesamt- oder Teilvermögen von einer mit Saldosteuersätzen oder Pauschalsteuersätzen abrechnenden Person, sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Handelt es sich bei der übernehmenden Person hingegen um eine nach der effektiven Methode abrechnende Person und verwendet sie das Vermögen für eine steuerbare oder steuerbefreite Tätigkeit, kann sie Korrekturen analog dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ( [Ziff. 2.3.3](#)) vornehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die übernehmende Person schlüssig belegen kann, dass die übertragenden Vermögenswerte mit Vorsteuer belastet sind. Als Bemessungsgrundlage gilt der Zeitwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Übertragung. Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird diejenige Zeit berücksichtigt, während welcher der Veräusserer den Vermögenswert genutzt hatte. Die Abschreibungen werden nach [Artikel 32 Absatz 2 MWSTG](#) (Einlageentsteuerung) ermittelt. Betreffend Nachweis der vorherigen Nutzung wird auf die Ausführungen in der [MWST-Info Meldeverfahren](#) verwiesen.

Beispiel


Die mit SSS abrechnende Erna AG veräussert per 01.01.2026 für CHF 1'500'000 eine Betriebsliegenschaft an die effektiv abrechnende Franz GmbH. Gemäss [Artikel 104 Buchstabe a MWSTV](#) darf das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden. Die Franz GmbH wird die Liegenschaft ab der Übernahme zu 80 % für die Erbringung von steuerbaren Leistungen und zu 20 % für Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind, verwenden.

Die Franz GmbH kann anhand geeigneter Unterlagen nachweisen, dass die Erna AG die Liegenschaft im Jahr 2018 für CHF 1'398'701 (inkl. 7,7 % MWST, exkl. Wert des Bodens) gekauft und bereits seit dem Jahr 2016 mit der SSS-Methode abrechnet und folglich die Vorsteuern nicht geltend machen konnte.

	Basis Vorsteuerabzug (in CHF)	Vorsteuer (in CHF)
Erwerbspreis auf den 1.1.2018 (107,7 %)	1'398'701	100'000
abzüglich Abschreibungen 8 Jahre à 5 %; Jahre 2018–2025		- 40'000
Zeitwert der Vorsteuern		60'000
nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Anteil (20 %)		- 12'000
Korrektur zugunsten der Franz GmbH		48'000

Die Franz GmbH kann die Vorsteuer im Umfang von CHF 48'000 in der Abrechnung Q01/2026 unter der Ziffer 410 geltend machen.

5 Abrechnung der Bezugsteuer

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach [Artikel 45 Absatz 1 MWSTG](#) unterliegen, hat diese in der entsprechenden Abrechnungsperiode unter Ziffer 383 zum hierfür geltenden gesetzlichen Steuersatz – d. h. in aller Regel zum Normalsatz – zu deklarieren ([Art. 91 MWSTV](#);  [Ziff. 18.1.4](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#)). Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %).

Beispiel

Die Werbeagentur Meyer GmbH bezieht im Mai 2026 für CHF 15'000 bei der deutschen, nicht im MWST-Register eingetragenen Grafik AG Layoutvorlagen für Zeitungsinserate. Sie multipliziert diesen Betrag mit dem Steuersatz von 8,1 % und deklariert den Betrag und die berechnete Steuer von CHF 1'215 in der Abrechnung S06/2026 unter der Ziffer 383.

6 Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch nach [Artikel 31 MWSTG](#) ist mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt ([Art. 92 MWSTV](#)).

Beispiel 1

Der Malermeister Herbert Müller (Einzelunternehmung) rechnet mit dem SSS von 5,3 % ab. Er verwendet sein Auto für geschäftliche, in geringerem Umfang aber auch für private Zwecke. Er hat das Auto im Jahr 2018 für 40'000 Franken (inkl. MWST) gekauft. Die Aufwendungen für Treibstoff und Unterhalt sowie die Abschreibungen werden als Geschäftsaufwand verbucht.

Herbert Müller hat für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für die Belange der MWST keinen Privatanteil abzurechnen, denn bei der Abrechnung mit SSS ist der Eigenverbrauch berücksichtigt.

Beispiel 2

Die Treuhänderin Eliane Muster (Einzelunternehmung) rechnet mit dem SSS von 6,2 % ab. Aus gesundheitlichen Gründen gibt sie Geschäftstätigkeit auf. Die gesamten Aktiven gehen ins Privatvermögen über.

Dieser Entnahme-Eigenverbrauch ist mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 92 MWSTV; Aufhebung der Art. 83 Abs. 1 Bst. b und 93 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7 Leistungen an eng verbundene Personen

[\(Art. 3 Bst. h MWSTG und Art. 94 Abs. 1 MWSTV\)](#)

Leistungen an eng verbundene Personen gemäss [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#) sind mit den von der ESTV bewilligten für die betreffenden Leistungen massgebenden SSS abzurechnen:

- Bei Leistungen an eng verbundene Personen ist das bezahlte Entgelt, mindestens aber der Wert, wie er unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)), mit den SSS der entsprechenden Tätigkeiten abzurechnen;
- wird mit mehreren SSS abgerechnet, so gelten die Regeln nach den [Artikeln 84, 86 und 88 MWSTV](#) ([☞ Ziff. 15](#)) für die Zuteilung der SSS. Eine Tätigkeit muss mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen ausmachen, damit ein dafür festgelegter SSS bewilligt wird. Die Anzahl der anwendbaren SSS ist nicht beschränkt;
- wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte SSS nicht bewilligt, gilt [Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben a und b MWSTV](#) für die Zuteilung zum nächsttieferen oder nächsthöheren SSS ([☞ Ziff. 15](#)).

Bei eng verbundenen Personen, die zum Personal gehören (Lohnausweisempfänger, [Art. 47 Abs. 5 MWSTV](#)), sind die für das Personal geltenden Bestimmungen massgebend ([☞ Ziff. 8](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86, 88 und 94 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8 Leistungen an das Personal

([Art. 24 MWSTG](#), [Art. 47 Abs. 1-5](#) und [Art. 94 Abs. 2 MWSTV](#))

Im Grundsatz sind alle gegenüber dem Personal entgeltlich erbrachten Leistungen steuerbar. Sie werden zu den SSS der entsprechenden Tätigkeiten deklariert. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eingekaufte Leistungen, selbst hergestellte Gegenstände oder eigene Dienstleistungen handelt. Werden Leistungen unentgeltlich oder unterpreislich erbracht, ist zu prüfen, ob und zu welchem Wert sie auf dem Lohnausweis deklariert werden müssen (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)).

Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern aufgeführt werden müssen ([Art. 47 Abs. 2 MWSTV](#)), gelten immer als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist ([Art. 94 Abs. 2 MWSTV](#); ☞ [MWST-Info Privatanteile](#)).

Wird mit mehreren SSS abgerechnet, so gelten die Regeln nach den [Artikeln 84, 86](#) und [88 MWSTV](#) (☞ [Ziff. 15](#)) für die Zuteilung der SSS. Eine Tätigkeit muss mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen ausmachen, damit der dafür festgelegte SSS bewilligt wird. Die Anzahl der anwendbaren SSS ist nicht beschränkt.

Wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte SSS nicht bewilligt, gilt [Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben a und b MWSTV](#) für die Zuteilung zum nächsttieferen oder nächsthöheren SSS (☞ [Ziff. 15](#)).

Die für das Personal geltenden Bestimmungen sind auch auf eng verbundene Personen anwendbar, die zum Personal gehören (Lohnausweisempfänger, [Art. 47 Abs. 5 MWSTV](#)).

Beispiel 1

Martin Tschanz ist Angestellter der Malerei Waeber AG und darf das Geschäftsauto seit dem 1. Januar 2025 auch privat benützen. In den monatlichen Lohnabrechnungen ist diese Leistung nicht enthalten. Im Lohnausweis per Ende Jahr wird sie jedoch ausgewiesen. Die Malerei Waeber AG rechnet mit dem SSS von 5,3 % ab. Es besteht noch ein zweiter Geschäftszweig, wo Kräne und Montagegerüste vermietet werden. Die damit erzielten Umsätze übertreffen 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes und der SSS von 3,7 % für die Vermietungen von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen wurde bewilligt. Das Auto wurde im Jahr 2022 für 30'000 Franken (exkl. MWST) gekauft.

Da die Leistung im Lohnausweis aufgeführt werden muss, handelt es sich um eine entgeltliche Leistung und die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist. Die Malerei Waeber AG kann gemäss [Artikel 47 Absatz 4 MWSTV](#) die bei den direkten Steuern zulässige Pauschale anwenden. Sie deklariert somit in der Abrechnung für das 2. Semester 2025 unter den Ziffern 200 und 323 einen Umsatz von CHF 3'240 und unter Ziffer 323 einen Steuerbetrag von CHF 119.90 (CHF 30'000.00 x 0,9 % entspricht CHF 270.00 x 12 Monate = CHF 3'240.00 [inkl. MWST] x 3,7 % SSS = CHF 119.90). Die Tätigkeit lautet hierfür, «Fahrzeuge: Vermietung mit oder ohne Bedienung». Da Umsätze von Tätigkeiten mit dem gleichen SSS zusammengezählt werden, kommt im vorliegenden Fall der SSS von 3,7 % zur Anwendung.

Beispiel 2

Peter Huber ist Inhaber und Geschäftsführer der Velo Waeber AG. Er darf das im Jahr 2022 für CHF 30'000 (exkl. MWST) gekaufte Geschäftsauto seit dem 1. Januar 2025 auch privat benützen. Im Lohnausweis ist diese Leistung mit CHF 3'240 (CHF 30'000.00 x 0,9 % entspricht CHF 270.00 x 12 Monate = CHF 3'240.00 [inkl. MWST]) zu deklarieren (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)). Können weitere Geschäftsautos benutzt werden, ist hierfür eine Vollkostenrechnung vorzunehmen (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)).

Die Velo Waeber AG rechnet mit den SSS von 4,5 % («Velo/Moto: Reparatur- und Servicearbeiten») und 1,3 % («Velo/Moto: Handel») ab. Grundsätzlich kommt für den Privatanteil von CHF 3'240 (inkl. MWST) der Saldosteuersatz von 3,7 % («Fahrzeuge: Vermietung mit oder ohne Bedienung») zur Anwendung. Die CHF 3'240 machen aber nicht mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes aus (☞ [Ziff. 15](#)). Massgebend ist deshalb der nächsthöhere SSS von 4,5 %. Die Velo Waeber AG deklariert somit in der Abrechnung für das 2. Semester 2025 unter den Ziffern 200 und 323 einen Umsatz von CHF 3'240 und unter Ziffer 323 einen Steuerbetrag von CHF 145.80.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86, 88 und 94 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Verkauf von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen (Art. 95 MWSTV)

Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen (☞ [MWST-Info Nutzungsänderungen](#)), die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind mit dem für die betreffende Leistung massgebenden bewilligten SSS abzurechnen. Die Deklaration erfolgt in der Abrechnungsperiode, in welcher der Verkauf stattgefunden hat.

Für die Zuteilung der Saldosteuersätze sind dabei die Regeln nach den [Artikeln 84, 86 und 88 MWSTV](#) zu beachten (☞ [Ziff. 15.3](#)).

Beispiel 1

Die Schreiner GmbH rechnet mit den Saldosteuersätzen von 3,7 % («Schreinerei») und 6,8 % («Lohnarbeiten im Baugewerbe») ab. Sie kauft eine neue Hobelmaschine und veräussert deshalb im Mai 2027 die 20-jährige Hobelmaschine, die bisher für beide Arten von Leistungen eingesetzt wurde. Die Schreiner GmbH hatte diese Hobelmaschine vor Jahren gekauft und verkauft sie nun. Bei diesem Verkauf handelt es sich nicht um eine Schreiner-Leistung, sondern es liegt ein Handel mit zum Normalsatz steuerbaren gebrauchten Gegenständen vor. Die Schreiner GmbH hat mit diesem Verkauf also eine neue Tätigkeit aufgenommen. Der SSS hierfür beträgt 3,0 % (Stichwort: «Gebrauchtwaren: Handel»). Sie beantragt den SSS für diese neue Tätigkeit mittels Deklaration in der Abrechnung für das erste Semester 2027. Sofern die Voraussetzungen für die Zuteilung dieses SSS (☞ [Ziff. 17 ff.](#)) nicht erfüllt sind (10 %-Regel), kommt der nächsthöhere SSS von 3,7 % zur Anwendung. Verkauft die Schreinerei z. B. ein Betriebsfahrzeug, lautet die Tätigkeit «Auto / Lastwagen: Handel mit Occasionen» und der SSS von 0,6 % ist zu prüfen.

Beispiel 2

Verkauft die Bau AG einen ihrer aktivierten älteren Baukräne und erzielt damit mehr als 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes, kommt nicht der SSS von 1,3 % für die «Tätigkeit, Baumaschinen und Baugeräte: Handel», sondern der SSS von 3,0 % für das Stichwort, «Gebrauchtwaren: Handel», zur Anwendung. Die für Handelsbranchen und -tätigkeiten geltenden SSS sind nur anwendbar, wenn es sich um neue Gegenstände handelt. Für den Handel mit gebrauchten Gegenständen gelten die dafür vorgesehenen SSS.


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86, 88 und 95 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

10 Von der Steuer befreite Leistungen

10.1 Exporte bzw. Leistungen im Ausland

Leistungen, deren Ort sich nach [Artikel 7](#) oder [8 MWSTG](#) im Inland befinden, die gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und können unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden.

Leistungen, deren Ort sich nach [Artikel 7](#) oder [8 MWSTG](#) im Ausland befinden, sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und können unter Ziffer 221 in Abzug gebracht werden. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung und Steuerentrichtung finden sich in der [Ziffer 18.1.3](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

10.2 Lieferungen von Gegenständen an elektronische Plattformen


Lieferungen von Gegenständen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#) (Verkauf von Gegenständen) an den Betreiber einer elektronischen Plattform, welcher für diese Lieferungen als Leistungserbringer nach [Artikel 20a MWSTG](#) anerkannt ist, sind von der Steuer befreit ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)), sofern dieser Betreiber im MWST-Register eingetragen ist.

Die entsprechenden Umsätze sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und können unter der Ziffer 220 in Abzug gebracht werden. Bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wird keine zusätzliche Abgeltung der Vorsteuer gewährt.

Gestützt auf [Artikel 43a MWSTV](#) besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, diese Leistungen mit Steuer in Rechnung zu stellen.



Weitere Informationen können der [MWST-Branchen-Info Elektronische Plattformen](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG; Art. 43a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

11 Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie

Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG; SR 192.12) und [Artikel 143 MWSTV](#) sind – sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV ([Nr. 1070-1079](#)) vorliegt – von der Steuer befreit ([Art. 143-150 MWSTV](#)).

Umsätze aus Leistungen im Inland (beispielsweise an die französische Botschaft in Bern) sowie aus Leistungen ins Ausland (beispielsweise an die OECD in Paris) sind in der MWST-Abrechnung wie Exporte zu behandeln (☞ [Ziff. 10.1](#)).



Die Option für die Versteuerung der in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG](#) genannten Leistungen gegenüber institutionellen Begünstigten nach [Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a](#) und [Artikel 150 MWSTV](#) ist bei Anwendung der SSS-Methode nicht möglich.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

12 Rechnungsstellung und Buchführung

12.1 Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen / Steuerausweis

Steuerpflichtige Personen, die mit der SSS-Methode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#)).

Wird die Steuer auf anderen von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer an die ESTV abzuliefern, es sei denn, es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 4 MWSTG](#) oder die steuerpflichtige Person macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#) i. V. m. [Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

12.2 Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz

Stellt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung mit einem zu hohen Satz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem SSS berechneten MWST auch die Differenz zwischen der mit Hilfe des ausgewiesenen Steuersatzes berechneten Steuer und der mit Hilfe des Steuersatzes nach [Art. 25 MWSTG](#) berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive MWST betrachtet ([Art. 96 MWSTV](#)). Die Korrektur kann unterbleiben, wenn die Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 4 MWSTG](#) korrigiert wird oder wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist.

Beispiel

Eine mit dem SSS von 0,1 % abrechnende Käserei fakturiert Milchprodukte im Betrag von 5'000 Franken an die Detailhandels AG mit 8,1 % statt mit 2,6 % MWST. Zusätzlich zu der mit dem SSS von 0,1 % berechneten MWST von 5 Franken hat sie der ESTV auch noch 4,9590 % (7,4931 % [Multiplikator von 8,1 %] abzüglich 2,5341 % [Multiplikator von 2,6 %]) von 5'000 Franken, also 247.95 Franken zu entrichten.

12.3 Buchführung

Steuerpflichtige Personen, denen mehrere SSS bewilligt wurden ([☞ Ziff. 15](#)), müssen die Erträge aus den verschiedenen Tätigkeiten für jeden dieser Saldosteuersätze separat verbuchen ([Art. 84 Abs. 3 MWSTV](#)), also für jede Ertragsart ein separates Ertragskonto führen. Dies ist auch zu empfehlen, sofern für eine Tätigkeit infolge Unterschreitung der 10 %-Regel kein dafür festgelegter SSS bewilligt wurde ([Art. 88 Abs. 2 MWSTV](#)). Eine zukünftige Überschreitung dieser Limite kann so besser aus den Ertragsarten der Buchhaltung festgestellt werden ([Art. 86 Abs. 1-3 MWSTV](#)).

13 Schadenfälle / Versicherungsleistungen

Ersetzen Versicherungsgesellschaften den Versicherten, die mit SSS abrechnen, den Schaden exklusiv MWST (d. h. ohne die den Versicherten bei der Ersatzbeschaffung fakturierte MWST), können die steuerpflichtigen Personen diese MWST weder in ihrer MWST-Abrechnung in Abzug bringen noch wird ihnen die ESTV hierfür eine Gutschrift erteilen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Versicherer und Versicherten.

14 Einfuhrsteuer / Vorübergehende Ein- oder Ausfuhr

Die Einfuhrsteuer wird durch das BAZG erhoben. Es ist für entsprechende Auskünfte sowie für die Berichtigung und Erstattung dieser Steuer zuständig.

Steuerpflichtige Personen, welche mit der SSS-Methode abrechnen, können die ihnen überwältzte Einfuhrsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die nachfolgenden Regelungen des BAZG beschreiben von der Einfuhrsteuer befreite Einfuhren, Berichtigungen der Einfuhrsteuer oder deren Erstattung.

14.1 Berichtigung der Einfuhrsteuer

Wird bei der Einfuhrveranlagung der Gegenstände infolge:

- Falschem Steuersatz;
- falscher Bemessungsgrundlage; oder
- nachträglicher Entgeltsminderung,

zu viel Einfuhrsteuer erhoben, kann beim BAZG eine Berichtigung verlangt werden. Resultiert der zu hohe Betrag aus einer fehlerhaften Zollanmeldung, erhebt das BAZG für die Rückerstattung eine Gebühr. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Einfuhrsteuer erhoben wurde.

Der Antrag auf Berichtigung der Veranlagung wird mit Vorteil bei jener Zollstelle eingereicht, bei der die Zollanmeldung erfolgt ist (idealerweise durch den Zollanmelder). In der Eingabe ist darauf hinzuweisen, dass die steuerpflichtige Person mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Zudem ist anzugeben, auf welches ZAZ-, Post- oder Bankkonto die zu viel erhobene Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Solchen Begehren sind die Veranlagungsverfügung MWST und eine Kopie des Wertnachweises beizulegen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2 Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände

- Werden Gegenstände aus dem Ausland unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt (ausländischer Leistungsempfänger verweigert Annahme, Lieferung wird infolge Mängelrüge rückgängig gemacht, nach Gebrauch oder Ansicht usw.), erstattet das BAZG die bei der Wiedereinfuhr erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin.
Gesuche um Erstattung der bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände erhobenen Einfuhrsteuer sind innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde, an das BAZG (Regionalebene/Zollkreisdirektion) zu richten. Massgebend ist die Region, in der die Wiedereinfuhr erfolgt ist. Im Gesuch ist zu vermerken, dass die auf den eingeführten Rückgegenständen erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV nicht als Vorsteuer angerechnet werden kann. Ferner ist mitzuteilen, ob der Gegenstand auf Grund eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäfts ausgeführt und ob er vor der Ausfuhr selbst hergestellt oder von einem Dritten im Inland oder im Ausland bezogen wurde. Weiter ist ein ZAZ-, Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind die Veranlagungsverfügung MWST, die Ausfuhrveranlagungsverfügung sowie andere im Zusammenhang mit der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr ausgestellte Geschäftspapiere (Rechnungen, Lieferscheine usw.) beizulegen.

- Exportiert die steuerpflichtige Person zuvor eingeführte Gegenstände infolge Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachung der Lieferung, erstattet das BAZG die erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einfuhrsteuer erhoben wurde, ausgeführt und die Rückerstattung in der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren beantragt wird. Nachträgliche Gesuche können berücksichtigt werden, sofern sie innert 60 Tagen seit Ausstellung der Ausfuhrveranlagungsverfügung erfolgen. Gesuche sind bei jener Zollstelle einzureichen, bei der die Ausfuhrveranlagung erfolgte.

In den Gesuchen um Erstattung der Einfuhrsteuer hat die steuerpflichtige Person den Grund aufzuführen, der zur Wiederausfuhr der Gegenstände geführt hat. Auch hat sie darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Wird nur ein Teil der eingeführten Gegenstände wieder ins Ausland verbracht, ist pro Veranlagungsverfügung und Lieferantenrechnung anzugeben, welche Gegenstände wieder ausgeführt werden. Weiter ist zu vermerken, wem und auf welches Konto die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen beizufügen sind:

- Veranlagungsverfügung MWST («eVV-Einfuhr»);
- Rechnungen, Lieferscheine, Frachtpapiere usw., welche im Zusammenhang mit den ein- und wieder ausgeführten Gegenständen ausgestellt worden sind;
- bei im Inland in Gebrauch genommenen Gegenständen: Korrespondenz (E-Mails usw.) mit dem ausländischen Lieferanten, aus welcher hervorgehen muss, dass die Lieferung, die zur Einfuhr geführt hat (z. B. Verkauf), rückgängig gemacht wird;
- Belege über Zahlungen und Vergütungen (Gutschriften);
- bei nachträglich eingereichten Gesuchen, die Ausfuhrveranlagungsverfügung.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.3 Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände

14.3.1 Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)

- Gegenstände, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend eingeführt werden, sind nach dem **Zollverfahren der aktiven Veredelung** zu veranlagern. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer durch das BAZG infolge Ausfuhr der veredelten Gegenstände ist nicht möglich. Wer Gegenstände nach dem Verfahren der aktiven Veredelung veranlagern möchte, benötigt eine Bewilligung des BAZG.
- Gegenstände, die zur **Lohnveredelung** im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt werden und später an den Absender im Inland zurückgehen, können beim Export nach dem **Ausfuhrverfahren** veranlagt werden. Wird bei der Wiedereinfuhr belegt, dass die Gegenstände nach diesem Verfahren veranlagt und im Ausland veredelt worden sind (z. B. Aufträge, Rechnungen, Ausfuhrdokument oder Speditionsaufträge) und dass sie an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgehen, berechnet sich die Einfuhrsteuer vom Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland (Veredelungskosten). Unabdingbar ist jedoch, dass dieses Entgelt in der Zollanmeldung deklariert wird.

Auch wenn die Gegenstände nach dem **Zollverfahren der passiven Veredelung** vorübergehend ausgeführt worden sind, berechnet sich die Einfuhrsteuer bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände vom Entgelt für die im Ausland ausgeführten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland.

14.3.2 Gegenstände zur vorübergehenden Verwendung

- Gegenstände, die zur Verwendung (z. B. Ausstellung, Test, Erprobung, Ausbildung, Berufsausrüstung und Unternehmensmaterial) vorübergehend **eingeführt** werden, sind nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagern. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Von dieser Befreiung ausgenommen ist das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch. Wird dafür keine oder eine ermässigte Miete berechnet, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung einem unabhängigen Dritten berechnet würde. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer bei der Ausfuhr der Gegenstände oder eine nachträgliche Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch ist nicht möglich.
- Gegenstände, die zur Verwendung (z. B. Ausstellung, Test, Erprobung, Ausbildung, Berufsausrüstung und Unternehmensmaterial) vorübergehend **ausgeführt** werden, sind ebenfalls nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagern. Nur dann ist die Wiedereinfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Ausfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG bei der Wiedereinfuhr die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine nachträgliche Erstattung dieser Steuer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (☞ [Ziff. 14.2](#), erster Punkt).

15 Zuteilung der Saldosteuersätze

15.1 Grundsätzliches, Deklaration der SSS in der MWST-Abrechnung

Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten SSS abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren SSS ist nicht beschränkt ([Art. 84 Abs. 1 MWSTV](#)). Bei mehreren bewilligten SSS, müssen die Erträge für jeden dieser SSS separat verbucht werden ([Art. 84 Abs. 3 MWSTV](#)).

Bei den SSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche bzw. Tätigkeit ausrichten. Betriebsindividuelle SSS sind nicht möglich.

Die Bewilligung der Saldosteuersätze erfolgt im Rahmen der Deklaration der Umsätze über das ePortal direkt in der Abrechnung. Dort können neue SSS mit dem für die entsprechende Tätigkeit festgelegten SSS nach den Regeln der [Artikel 84, 86 und 88 MWSTV](#) deklariert werden. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen (inkl. steuerbefreite Leistungen, deren Ort im Inland liegt; [☞ Ziff. 1.3.1](#)) voraussichtlich je mehr als 10 % betragen.



Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, für die der gleiche SSS gilt, dann sind die damit erzielten Umsätze für die Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.

Die Suche und Auswahl der massgebenden Tätigkeiten kann ebenfalls elektronisch im Abrechnungsbeiblatt erfolgen. Neu gewählte SSS werden von der ESTV überprüft und bewilligt.



Stellt sich später heraus, dass die Bedingungen für die Bewilligung eines SSS nicht gegeben waren, kann die ESTV die Bewilligung zur Anwendung dieses SSS nachträglich entziehen.

Fällt ein bewilligter SSS wegen Aufgabe der Tätigkeit oder wegen Umsatzrückgangs weg, muss dies der ESTV gemeldet werden. SSS können nicht selbstständig im Rahmen der Abrechnung gelöscht werden.

Die für die Anwendung der SSS-Methode geltenden Limiten (Jahresumsatz inkl. MWST von höchstens CHF 5,024 Mio. und Steuerzahllast pro Jahr von nicht mehr als CHF 108'000) dürfen gesamthaft nicht überschritten werden ([☞ Ziff. 1.3.1 und 1.3.2](#)).

Beispiel 1

Die neu gegründete Meier Management AG erbringt Managementdienstleistungen und übernimmt den gesamten Kundenstamm der Einzelfirma Robert Meier, welche im letzten Geschäftsjahr vor der Geschäftsübergabe steuerbare Umsätze von rund CHF 2,2 Mio. inkl. MWST generierte. Die voraussichtlichen steuerbaren Umsätze der Meier Management AG werden sich im selben Rahmen bewegen. Berechnet mit dem massgebenden SSS von 6,2 % ergibt sich eine Steuer von CHF 136'400.

Die Meier Management AG ist nicht zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da die voraussichtliche Steuerschuld bzw. Steuerzahllast mehr als CHF 108'000 beträgt.

Beispiel 2

Die Metzgereibetriebe Fankhauser GmbH betreibt Metzgereibetriebe an verschiedenen Standorten. Der Gesamtumsatz beträgt CHF 6,2 Mio.

Die Metzgereibetriebe Fankhauser GmbH ist nicht zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da der Jahresumsatz mehr als CHF 5,024 Mio. beträgt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebung der Art. 85, 87 und 89 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.2 Mehrheit von Leistungen, Sachgesamtheiten, unabhängige Leistungen

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen, welche unterschiedlichen gesetzlichen Steuersätzen unterliegen, dem Kunden oder der Kundin gegenüber zu einem Gesamtentgelt angeboten ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)), kann das gesamte Entgelt mit dem SSS abgerechnet werden, der für die überwiegende Leistung (mindestens 70 % des Gesamtentgelts) gilt (☞ Beispiel 3). Unterliegen hingegen die voneinander unabhängigen Leistungen alle dem gleichen gesetzlichen Steuersatz (z. B. 8,1 %), so sind die einzelnen Teilleistungen zu den hierfür geltenden und bewilligten SSS abzurechnen ([Art. 88 Abs. 4 MWSTV](#)).

Kann die steuerpflichtige Person bei der Fakturierung eines Pauschalpreises den kalkulatorischen Nachweis dafür, welche Anteile auf die einzelnen Teilleistungen entfallen, nicht erbringen ([Art. 88 Abs. 5 MWSTV](#)), ist das Gesamtentgelt zum höchsten SSS abzurechnen, der für diese Leistungen bewilligt wurde (☞ Beispiele 4 und 5).

Wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte SSS nicht bewilligt, da die Umsätze aus dieser Tätigkeit weniger als 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes betragen, sind die entsprechenden Einnahmen zum nächsthöheren bewilligten SSS zu versteuern ([Art. 88 Abs. 2 Bst. b MWSTV](#); ☞ Beispiel 6). Wenn kein höherer SSS bewilligt wurde, sind die Einnahmen zum nächsttieferen bewilligten SSS zu versteuern ([Art. 88 Abs. 2 Bst. a MWSTV](#)).

Die steuerpflichtige Person kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen freiwillig zum höchsten bewilligten SSS abrechnen ([Art. 88 Abs. 6 MWSTV](#)).

Beispiel 3

Das Hotel Sonnenschein rechnet mit SSS ab und stellt das Halbpensionsarrangement von 400 Franken der Familie Schneider zum Sondersatz von 3,8 % in Rechnung (☞ [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)). Das Hotel Sonnenschein kann die 400 Franken zum SSS von 2,1 % für «Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind» abrechnen.

Beispiel 4

Der Vino GmbH wurden der SSS von 0,6 % für «Lebensmittel mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Handel» und der SSS von 1,3 % für «Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwählter Steuer bezogen» bewilligt. Die Vino GmbH verkauft in ihren Läden Präsentkörbe zum Pauschalpreis von 80 Franken (ohne Ausweis der Steuer). Darin sind diverse italienische Lebensmittel wie Olivenöl, Pasta, Saucen, Antipasti sowie eine gute Flasche Rotwein enthalten. Die Vino GmbH kann aufgrund der Einzelpreise der Produkte nachweisen, dass von der Pauschale 28 Franken auf den Wein und 52 Franken auf die Esswaren entfallen. Somit darf sie 28 Franken mit dem SSS von 1,3 % und 52 Franken mit dem SSS von 0,6 % abrechnen. Kann sie den Nachweis nicht erbringen, muss sie den gesamten Pauschalpreis von 80 Franken mit dem SSS von 1,3 % abrechnen.

Würde im vorliegenden Fall der Warenwert der zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenstände den Anteil von 70 % überschreiten, könnten die gesamten Einnahmen zum reduzierten Satz in Rechnung gestellt und mit dem SSS von 0,6 % abgerechnet werden.

Beispiel 5

Die ESTV hat der Malerei Huber den SSS von 5,3 % für «Malerei/Tapeziererei» und den SSS von 2,1 % für «Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt» bewilligt. Die Malerei Huber erbringt an Georges Muster Malerarbeiten inkl. Material für 1'000 Franken und verkauft ihm Farbe zum Selberstreichen für 5'000 Franken. In der Rechnung an Georges Muster weist die Malerei Huber den Wert der Malerarbeiten und den Wert der Farbe separat aus. Die Umsätze aus Malerarbeiten sind zum SSS von 5,3 % und die Handelsumsätze zum SSS von 2,1 % abzurechnen.

Fakturiert die Malerei Huber nur einen Pauschalbetrag von 6'000 Franken, ist der gesamte Umsatz zum SSS von 5,3 % abzurechnen. Ob in der Rechnung die MWST von 8,1 % ausgewiesen wird oder nicht, spielt keine Rolle. Kann die Malerei Huber allerdings den kalkulatorischen Nachweis für die einzelnen Leistungen erbringen, können die Malerarbeiten (CHF 1'000) zum SSS von 5,3 % und die Handelsware (CHF 5'000) zum SSS von 2,1 % abgerechnet werden (Leistungen unterliegen beide dem Normalsatz von 8,1 %, daher gelangt im vorliegenden Fall die 70/30 %-Regelung nicht zur Anwendung).

Beispiel 6


Anja Müller erbringt kosmetische Dienstleistungen und handelt mit Kosmetika. Anfänglich sind die Handelsumsätze sehr gering, weshalb ihr die ESTV lediglich den SSS von 5,3 % für «Kosmetiksalon: Dienstleistungen» bewilligt. Auch die Handelsumsätze müssen mit dem SSS von 5,3 % abgerechnet werden. Im Laufe der Jahre nimmt der Verkaufsumsatz jedoch zu und übertrifft in drei aufeinander folgenden Jahren die Limite von 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. In der folgenden Steuerperiode kann Anja Müller deshalb einen zweiten SSS von 2,1 % für «Kosmetische Produkte: Handel» beantragen.

Für Fälle, in denen der Anteil der Handelsumsätze sprunghaft ansteigt, gelten die Bestimmungen von [Ziffer 15.6](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebung der Art. 85, 87 und 89 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.3 Zuteilung der Saldosteuersätze bei Eintritt in die Steuerpflicht und bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit

Jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz **aus steuerbaren Leistungen** (in den nachstehenden Beispielen als «Umsatzanteil» bezeichnet) mehr als 10 % beträgt, ist mit dem dafür festgelegten SSS abzurechnen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTV](#)). Die ESTV überprüft danach die Richtigkeit der SSS.

Einem Unternehmen, das **neu steuerpflichtig** wird und verschiedene Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche SSS gelten, wird für jede Tätigkeit der dafür festgelegte SSS bewilligt. Gleiches gilt für eine steuerpflichtige Person, die bereits mit SSS abrechnet und **eine neue Tätigkeit** aufnimmt, welche nicht einem bereits bewilligten SSS unterliegt. **Voraussetzung** dafür ist jeweils, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen (inkl. steuerbefreite Leistungen, deren Ort im Inland liegt;  [Ziff. 1.3.1](#)) voraussichtlich je mehr als 10 % betragen. Dies ist aufgrund der Planung (z. B. Budget oder Business-Plan) zu beurteilen ([Art. 86 Abs. 2 Bst. a und b MWSTV](#)).



Bestehen bei Eintritt in die Steuerpflicht oder bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit Zweifel, ob die 10 %-Grenze überschritten werden wird, kann die steuerpflichtige Person den Umsatz aus dieser Tätigkeit vorerst separat deklarieren. Erweist sich nach einer ganzen Steuerperiode, dass die 10 % nicht überschritten wurden, entzieht die ESTV den SSS rückwirkend.



Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, für die der gleiche SSS gilt, dann sind die damit erzielten Umsätze für die Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.

In folgenden Fällen werden ausschliesslich steuerbare Leistungen erbracht:

- *Kaminfeger-Arbeiten (82 % des Gesamtumsatzes; SSS von 6,2 %) und Dachdecker-Arbeiten (18 % des Gesamtumsatzes; SSS von 3,7 %): Es werden die zwei SSS von 6,2 % und 3,7 % bewilligt. Die Umsätze des Kaminfeger-Geschäfts sind mit dem SSS von 6,2 % und jene aus dem Betrieb des Dachdecker-Geschäfts mit 3,7 % zu versteuern.*
- *Gartenbau-Arbeiten (91 % des Gesamtumsatzes, SSS von 5,3 %) und gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen (9 % des Gesamtumsatzes, SSS von 0,6 %): Es wird nur der SSS von 5,3 % bewilligt.*

- Kiosk (91 % des Gesamtumsatzes wird mit Handel erzielt; SSS von 0,6 %) und 9 % des Gesamtumsatzes stammen aus Provisionseinnahmen; (SSS von 6,8 %): Die gesamten Einnahmen des Kiosks sind zum SSS von 0,6 % zu versteuern.

Beispiel 7

Die Bäckerei Brot GmbH verkauft selbst hergestellte Backwaren in ihrem Ladengeschäft und betreibt zusätzlich ein Tea-Room sowie die Postagentur der Gemeinde.

Beschreibung der Tätigkeiten	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Herstellung	0,1 %	46 %	Ja
Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen	2,1 %	14 %	Ja
Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen	0,6 %	8 %	Nein
Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwältzter Steuer bezogen	1,3 %	7 %	Ja
Raucherwaren: Handel	1,3 %	6 %	Ja
Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	5,3 %	16 %	Ja
Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post	6,2 %	3 %	Nein

Die SSS von 0,1 %, 1,3 % (die Einnahmen aus den beiden Tätigkeiten betragen zusammen 13 %), 2,1 % und 5,3 % werden bewilligt, da die Umsätze aus diesen Tätigkeiten mehr als 10 % vom steuerbaren Gesamtumsatz betragen. Die SSS von 0,6 % und 6,2 % werden im vorliegenden Fall nicht bewilligt. Folglich sind die Einnahmen aus dem Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen zum **nächsthöheren** bewilligten SSS von 1,3 % und die Vergütungen der Schweizerischen Post zum **nächsttieferen** bewilligten SSS von 5,3 % abzurechnen, da kein höherer SSS bewilligt wurde.

Beispiel 8

Die Garage Staub AG betreibt eine Auto-Reparaturwerkstätte, in der auch Autokarosseriespenglerarbeiten ausgeführt, Pneus montiert und Handel mit Pneus betrieben wird. In der Steuerperiode 2026 setzten sich die Einnahmen der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Tätigkeiten im Jahr 2026	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
Autoreparaturwerkstatt	3,7 %	60 %	Ja
Autokarosseriespenglerei	4,5 %	24 %	Ja
Pneu: Handel	1,3 %	4 %	Nein
Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes	6,2 %	12 %	Ja

Die Einnahmen aus dem Handel mit Pneus betragen auch in den Vorjahren jeweils weniger als 10 % des Gesamtumsatzes, weshalb für diese Tätigkeit kein SSS bewilligt wurde. Diese Einnahmen wurden jeweils zum nächsthöheren bewilligten SSS von 3,7 % abgerechnet.

Anfang des Jahres 2027 hat die Garage Staub AG im Rahmen einer Fusion die Autohandels Staub AG übernommen, welche Handel mit Neufahrzeugen und eine Autowaschanlage betrieb. Folglich wird die Garage Staub AG künftig auch Einnahmen aus dem Handel mit Neufahrzeugen und der Waschanlage generieren (Aufnahme einer neuen Tätigkeit). Die Einnahmen werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen:

Tätigkeiten im Jahr 2027	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
Autoreparaturwerkstatt	3,7 %	30 %	Ja
Autokarosseriespenglerei	4,5 %	12 %	Ja
Pneu: Handel	1,3 %	2 %	Nein
Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes	6,2 %	6 %	Ja
Auto: Handel mit Neuwagen	0,6 %	48 %	Ja
Autowaschanlage	3,7 %	2 %	Ja


Die Garage Staub AG hat ab dem 01.01.2027 zusätzlich den SSS von 0,6 % zu beantragen. Die Einnahmen aus der Autowaschanlage können mit dem bereits bewilligten SSS von 3,7 % abgerechnet werden. Der SSS von 6,2 % ist weiterhin anzuwenden, da es sich um eine bestehende Tätigkeit handelt. Die Bewilligung dieses SSS wird erst entzogen, wenn die 10 %-Grenze regelmässig (d. h. in drei aufeinander folgenden Jahren) unterschritten wird (☞ [Ziffer 15.4](#)).

Beispiel 9

Die Kleiderboutique GmbH betreibt zwei Kleidergeschäfte in Zürich und Basel. Es wird ausschliesslich der Handel mit Neukleidung betrieben, die gesamten Einnahmen werden mit dem SSS von 3,0 % («Bekleidung: Handel») abgerechnet.

Die Luxuskleider AG sucht einen neuen Standort in Zürich, um selbst eine Boutique zu eröffnen. Sie macht der Kleiderboutique GmbH das Angebot, den laufenden Mietvertrag zu übernehmen und bietet dieser ein Schlüsselgeld.

Obwohl es sich beim Schlüsselgeld um eine einmalige Angelegenheit handelt, ist dieses steuerbar und stellt entsprechend bei der Abrechnung mit SSS eine neue Tätigkeit dar. Sofern das Schlüsselgeld 10 % des Gesamtumsatzes der entsprechenden Steuerperiode beträgt, ist hierfür ein zusätzlicher SSS von 6,8 % («Entschädigung wegen Auflösung oder Verletzung eines Vertrags») zu beantragen. Sofern dieses weniger als 10 % des Gesamtumsatzes der entsprechenden Steuerperiode beträgt, können die entsprechenden Einnahmen ebenfalls mit dem bereits bewilligten SSS von 3,0 % abgerechnet werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebung der Art. 85, 87 und 89 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.4 Bewilligung eines neuen SSS bei regelmässiger Überschreitung oder Wegfall eines SSS bei regelmässiger Unterschreitung der 10-Prozent-Grenze

Nimmt der Anteil einer zusätzlichen Tätigkeit, mit der weniger als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Tätigkeiten erzielt werden, zu, ist hierfür ein zusätzlicher SSS zu beantragen, sobald die 10 %-Grenze regelmässig überschritten wird. Regelmässig bedeutet, dass der Anteil in **drei aufeinander folgenden Steuerperioden mehr als 10 % beträgt**. Ist dies der Fall, wird ab der vierten Steuerperiode ein weiterer SSS beantragt. Die Umsätze von Tätigkeiten, für die der gleiche SSS gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, immer zusammenzuzählen ([Art. 86 Abs. 3 MWSTV](#)).

Überschreitet der Umsatz einer Tätigkeit oder der Umsatz mehrerer Tätigkeiten, für die der gleiche SSS festgelegt ist, während drei aufeinander folgenden Steuerperioden die 10 %-Grenze **nicht mehr**, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des entsprechenden SSS ab Beginn der vierten Steuerperiode dahin ([Art. 86 Abs. 4 MWSTV](#)).

Beispiel 10

Das Fotostudio Siegrist GmbH ist seit dem Jahr 2021 steuerpflichtig, bis Ende 2024 wurden die gesamten Einnahmen jeweils mit dem SSS von 2,1 % («Fotogeschäft») abgerechnet. In den Jahren 2021 - 2024 wurden auch noch gewisse Webdesign-Leistungen ausgeführt, die entsprechenden Umsätze betragen jedoch jeweils weniger als 10 % vom Gesamtumsatz.

Im Rahmen der Praxisanpassungen SSS hat die Gesellschaft ab dem 01.01.2025 folgende SSS angewendet:

Tätigkeiten ab dem Jahr 2025	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
<i>Fotogeräte und -zubehör: Handel</i>	2,1 %	55 %	Ja
<i>Fotolabor (in den Jahren 2022 - 2024 lag der Umsatzanteil noch über 10 %)</i>	3,7 %	8 %	Ja
<i>Fotostudio</i>	5,3 %	20 %	Ja
<i>Internetdienstleistungen wie Webdesign, Hosting, Domainregistrierung, Betreiben einer Datenbank; (anwendbarer SSS 6,2 %; in den Jahren 2022 - 2024 jedoch Umsatzanteil von weniger als 10 %. Da kein höherer SSS bewilligt wurde, können diese Einnahmen zum nächsttieferen bewilligten SSS abgerechnet werden).</i>	5,3 %	17 %	Ja

Tätigkeiten im Jahr 2026	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
<i>Fotogeräte und -zubehör: Handel</i>	2,1 %	62 %	Ja
<i>Fotolabor (in den Jahren 2022 - 2024 lag der Umsatzanteil noch über 10 %)</i>	3,7 %	5 %	Ja
<i>Fotostudio</i>	5,3 %	18 %	Ja
<i>Internetdienstleistungen wie Webdesign, Hosting, Domainregistrierung, Betreiben einer Datenbank; (anwendbarer SSS 6,2 %; in den Jahren 2022 - 2024 jedoch Umsatzanteil von weniger als 10 %. Da kein höherer SSS bewilligt wurde, können diese Einnahmen zum nächsttieferen bewilligten SSS abgerechnet werden).</i>	5,3 %	15 %	Ja

Tätigkeiten im Jahr 2027	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
<i>Fotogeräte und -zubehör: Handel</i>	<i>2,1 %</i>	<i>58 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Fotolabor (in den Jahren 2022 - 2024 lag der Umsatzanteil noch über 10 %)</i>	<i>3,7 %</i>	<i>7 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Fotostudio</i>	<i>5,3 %</i>	<i>22 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Internetdienstleistungen wie Webdesign, Hosting, Domainregistrierung, Betreiben einer Datenbank; (anwendbarer SSS 6,2 %; in den Jahren 2022 - 2024 jedoch Umsatzanteil von weniger als 10 %. Da kein höherer SSS bewilligt wurde, können diese Einnahmen zum nächsttieferen bewilligten SSS abgerechnet werden).</i>	<i>5,3 %</i>	<i>13 %</i>	<i>Ja</i>

Die Fotostudio Siegrist GmbH hat ab dem 01.01.2028 einen zusätzlichen SSS von 6,2 % zu beantragen, da der Umsatzanteil des Webdesigns in drei aufeinander folgenden Steuerperioden mehr als 10 % betrug. Der SSS von 3,7 % darf ab dem 01.01.2028 nicht mehr verwendet werden, da der Umsatzanteil des Fotolabors in drei aufeinander folgenden Steuerperioden weniger als 10 % vom Gesamtumsatz betrug. Diese Einnahmen sind künftig mit dem nächsthöheren bewilligten SSS von 5,3 % abzurechnen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebung der Art. 85, 87 und 89 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.5 Zuteilung der SSS beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS (Art. 86 Abs. 2 MWSTV)

Wechselt eine steuerpflichtige Person von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit SSS, werden ihr mehrere SSS bewilligt, wenn die Anteile der betreffenden Tätigkeiten in jeder der drei Steuerperioden vor dem Wechsel jeweils mehr als 10 % des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen betragen.

Bei bisher steuerpflichtigen Personen ist grundsätzlich auf die rückliegenden Erfahrungswerte abzustellen, auch wenn die Steuerpflicht vor weniger als drei Steuerperioden eingetreten ist.

Wird jedoch gleichzeitig mit dem Wechsel eine Tätigkeit neu aufgenommen oder eingestellt und/oder ist eine «sprunghafte Zunahme» bei einer bislang nicht relevanten Tätigkeit zu erwarten, sind die künftig zu erwartenden Umsatzverhältnisse massgebend.

Beispiel 11

Die Landmaschinen Blum GmbH hat die unternehmerische Tätigkeit am 01.09.2023 aufgenommen und sich ab diesem Datum ins Register der steuerpflichtigen Personen aufnehmen lassen. In den Steuerperioden 2023 und 2024 wurde nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. Im Jahr 2025 hat sich die Gesellschaft für die Abrechnung nach der SSS-Methode entschieden.

In der Steuerperiode 2023 hat die Gesellschaft ausschliesslich Einnahmen aus dem Handel mit Landmaschinen generiert. In der Steuerperiode 2024 haben sich die Einnahmen der Gesellschaft wie folgt zusammengesetzt:

Tätigkeiten im Jahr 2024	SSS	Umsatzanteil	SSS bewilligt
<i>Landmaschinen: Handel</i>	<i>0,6 %</i>	<i>60 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Landmaschinen: Reparatur- und Servicearbeiten</i>	<i>3,7 %</i>	<i>7 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Landmaschinen: Vermietung</i>	<i>3,7 %</i>	<i>25 %</i>	<i>Ja</i>
<i>Tankstelle (im eigenen Namen)</i>	<i>0,1 %</i>	<i>8 %</i>	<i>Nein</i>

Obwohl noch nicht Umsatzzahlen für drei ganze Steuerperioden vorliegen, hat die Gesellschaft die SSS von 0,6 % («Landmaschinen: Handel») und 3,7 % («Landmaschinen: Reparatur- und Servicearbeiten» und «Landmaschinen: Vermietung», zusammen über 10 %) zu beantragen. Der SSS von 0,1 % wird nicht bewilligt, da damit weniger als 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt werden.

Beispiel 12

Die Schreinerei Bühlmann AG ist seit dem Jahr 2020 steuerpflichtig, in den Jahren 2020 - 2026 wurde nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. In den Steuerperioden 2020 - 2024 hat die Gesellschaft ausschliesslich eigene Schreinerarbeiten ausgeführt. Seit dem Jahr 2026 arbeitet die Schreinerei Bühlmann AG vermehrt mit einer anderen Gesellschaft zusammen und erbringt für diese auf einer Grossbaustelle Lohnarbeiten im Baugewerbe. Die beiden Gesellschaften haben auch für künftige Grossprojekte eine längere Zusammenarbeit vereinbart, die Schreinerei Bühlmann AG wird also auch künftig in grösserem Umfang Lohnarbeiten im Baugewerbe ausführen.

Ab dem 01.01.2027 hat man sich für die Abrechnung nach der SSS-Methode entschieden. Die Einnahmen der Schreinerei Bühlmann AG vor dem Wechsel der Abrechnungsmethode setzten sich wie folgt zusammen:

Tätigkeiten im Jahr 2024	Umsatzanteil, effektiv
Schreinerei	100 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe	0 %

Tätigkeiten im Jahr 2025	Umsatzanteil, effektiv
Schreinerei	92 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe	8 %

Tätigkeiten im Jahr 2026	Umsatzanteil, effektiv
Schreinerei	15 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe	85 %

Tätigkeiten im Jahr 2027	Umsatzanteil, effektiv
Schreinerei	25 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe	75 %

Obwohl der Anteil Lohnarbeiten im Baugewerbe nicht in jeder der drei Steuerperioden vor dem Wechsel zur SSS-Methode mehr als 10 % des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen betrug, ist sowohl der SSS von 3,7 % (Schreinerei) als auch der SSS von 6,8 % (Lohnarbeiten im Baugewerbe) ab 01.01.2027 zu beantragen. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der neu aufgenommenen Tätigkeit die künftig zu erwartenden Umsatzverhältnisse massgebend ([Art. 86 Abs. 2 Bst. a MWSTV](#)).



Im Normalfall wäre ein Wechsel auf die SSS-Methode nach insgesamt 3 Jahren unter der effektiven Abrechnungsmethode möglich. Ab 01.01.2025 fangen jedoch die Fristen für die Wechsel der Abrechnungsmethode neu zu laufen an, deshalb ist der geplante Wechsel erst ab dem 01.01.2028 möglich ([Art. 166e Abs. 1 MWSTV](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86 und 88 MWSTV; Aufhebung der Art. 85, 87 und 89 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.6 Zuteilung der SSS bei sprunghaftem Anstieg

Nimmt der Anteil derjenigen Tätigkeit, mit der weniger als 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt wird, **sprunghaft** zu, gilt diese Tätigkeit als **neue Tätigkeit** und es kommen die bei neuen Tätigkeiten geltenden Regeln zur Anwendung ([Art. 86 Abs. 2 Bst. a MWSTV](#) sowie die nachstehenden Ausführungen in dieser Ziffer).

Eine sprunghafte Zunahme liegt vor, wenn der Umsatzanteil einer Tätigkeit so stark zunimmt, dass er über die ganze Steuerperiode betrachtet, **voraussichtlich mindestens 25 %** betragen wird.

Ist diese Bedingung erfüllt, wird der massgebende SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode bewilligt.

Es empfiehlt sich, die Überlegungen betreffend den voraussichtlichen Umsatzanteil schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.

Beispiel 13

Die Ristorante AG ist seit dem Jahr 2013 steuerpflichtig und rechnet mit SSS ab. Der Take-away-Umsatz betrug immer zwischen 3 % und 8 % des steuerbaren Gesamtumsatzes. Sie rechnete deshalb alle Umsätze mit dem damals geltenden SSS für gastgewerbliche Leistungen ab. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 musste sie ab dem 17. März 2020 das Restaurant schliessen. Um die Angestellten weiterbeschäftigen zu können, bot sie aber weiterhin den Take-away-Service an. Die Kundinnen und Kunden konnten Pasta und Pizza telefonisch oder elektronisch bestellen und abholen. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiedereröffnung des Restaurants wurden also ausschliesslich Take-away-Leistungen erbracht. Die Ristorante AG erhielt deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2020 den SSS von 0,6 % für «Take-away ohne Konsumationsmöglichkeit».

Beispiel 14

Die Elektro GmbH erbringt Elektroinstallationsarbeiten (Umsatzanteil zwischen 93 % und 96 %) und verkauft elektronische Steuerungen, die sie selbst herstellt (Umsatzanteil zwischen 4 % und 7 %). Sie rechnet deshalb den gesamten Umsatz mit dem SSS von 4,5 % ab. Da es ihr gelungen ist, diese Steuerungen deutlich günstiger und qualitativ besser herzustellen, steigt die Nachfrage im Mai 2025 stark an. Die Elektro GmbH rechnet für die Steuerperiode 2025 mit einem Umsatzanteil von 30 %. Sie erhält deshalb für diese Steuerungen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 den SSS von 3,7 % für «Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln».

Beispiel 15

Der Sportmasseur Max Muster erbringt Massageleistungen (Umsatzanteil zwischen 94 % und 97 %) und verkauft Massageöle und ähnliche Produkte (Umsatzanteil zwischen 3 % und 6 %). Er rechnet deshalb den ganzen Umsatz mit dem SSS von 6,2 % ab. Infolge eines Unfalls kann er ab dem 16. August 2026 seiner Massagetätigkeit nur noch sehr eingeschränkt nachgehen. Er intensiviert deshalb den Produkteverkauf. Er geht davon aus, dass er damit in der Steuerperiode 2026 rund 20 % des Gesamtumsatzes erzielen wird. Hier liegt keine sprunghafte Zunahme auf mindestens 25 % Umsatzanteil vor und es wird ihm kein zweiter SSS bewilligt. Beträgt dieser Umsatzanteil jedoch während drei Jahren über 10 % am steuerbaren Gesamtumsatz, kann ihm der SSS von 2,1 %, «Kosmetische Produkte: Handel», ab dem vierten Jahr bewilligt werden.

15.7 Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe

(Art. 90 MWSTV)


Grundlagen zu den Vereinfachungen für bestimmte Betriebe und Anlässe sind [Artikel 80 MWSTG](#) sowie die [Artikel 55 Absatz 3](#) und [90 MWSTV](#).

Imbissbars/Imbissstände mit Konsumationseinrichtung können ihre Umsätze beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne weiteren Nachweis auf einfache Art wie folgt aufteilen:

Sitz-/Stehplätze	Organisatorische Trennung	Versteuerung
max. 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,3 % und Take-away-Umsätze zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
max. 20	nein	Je 50 % des Gesamtumsatzes zum SSS von 5,3 % und zum SSS von 0,6 %
mehr als 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,3 % und Take-away-Umsätze zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
mehr als 20	nein	Gesamtumsatz zum SSS von 5,3 %



Näheres zur organisatorischen Trennung der gastgewerblichen von den Take-away-Leistungen findet sich in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Weiter besteht bei bestimmten Anlässen wie Filmvorführungen, Konzerte, Fussballspiele ( [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)) die Möglichkeit, ohne weiteren Nachweis 80 % der Umsätze zum SSS von 0,6 % und 20 % zum SSS von 5,3 % abzurechnen.

15.8 Übergangslösung für Steuerpflichtige, die bis 31. Dezember 2024 einen Saldosteuersatz für Mischbranchen anwendeten

Diese Praktikerlösung kann von Unternehmen angewendet werden, die bis Ende 2024 mit einem Saldosteuersatz für Mischbranchen (50 %-Regel) abgerechnet haben und die weiterhin die Saldosteuersatzmethode anwenden.

Können die Umsatzanteile der einzelnen Tätigkeiten für das Jahr 2025 nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmt werden, so kann wie folgt vorgegangen werden.

Das Unternehmen verbucht und deklariert die Umsätze der einzelnen Tätigkeiten vorerst separat.

Sobald Anfang 2026 die im Jahr 2025 erzielten Umsatzanteile der einzelnen Tätigkeiten bekannt sind, sind die anzuwendenden Saldosteuersätze unter Berücksichtigung der 10 %-Regel neu zu beurteilen.

Wird bei einer oder mehreren Tätigkeiten der Umsatzanteil von 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes nicht überschritten, ist dies in der Abrechnung des zweiten Semesters 2025 oder spätestens mit der Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung nach [Art. 72 MWSTG](#)) zu korrigieren ([Art. 88 Abs. 2 MWSTV](#)).

Teil C Anhang

16 **Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen**

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ [Ziff. 1.2](#)).



Wer im Bereich der Herstellung oder der Bearbeitung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen tätig ist, hat die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden SSS sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Als Material gilt beispielsweise:

- Bei einem Bodenleger: der Teppich, das Parkett, das Laminat, der Kork oder die Fussleisten;
- bei einem Plattenleger: die Stein- und Keramikplatten;
- bei einem Schreiner: die Türen, Fenster, Einbauschränke oder Teile davon, Balken, Täfer oder Glasscheiben;
- bei einer mechanischen Werkstätte: die zu bearbeitenden Werkstücke aus Metall oder Kunststoff.

Für Akkordarbeiten, Anschlägerarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und reine Bearbeitungen von Gegenständen kommen die dafür vorgesehenen SSS zur Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiter, Bearbeiter und der Montagetrupp das Hilfs- oder Kleinmaterial selbst einkaufen. Als Hilfs- oder Kleinmaterial gilt beispielsweise:

- Bei einem Bodenleger: der Kleber, der Fugenkitt, der Versiegelungslack, das Öl oder die Dübel und Schrauben;
- bei einem Plattenleger: der Kleber, die Fugenmasse oder der Silikonkitt;
- bei einem Schreiner: die Schrauben, Nägel und Dübel, der Leim oder der Befestigungsschaum;
- bei einer mechanischen Werkstätte: der Schweissdraht oder das Öl zur Kühlung der Maschine.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,7 % ab. In der Regel kauft sie das Material (Fenster, Türen, Einbauschränke usw.) zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,8 % (Stichwort: «Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe») zu beantragen. Ob die Schreinerei AG bei diesen Leistungen das Hilfsmaterial wie Schrauben, Dübel und Leim selbst einkauft oder ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt erhält, spielt keine Rolle.



Die für Handelsbranchen und -tätigkeiten geltenden Saldosteuersätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit **neuen Gegenständen** gehandelt wird. Der Verkaufskanal spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob es sich bei der Kundschaft um eine Wiederverkäuferin handelt oder nicht.



Für den Handel mit **gebrauchten Gegenständen** gelten die dafür vorgesehenen Saldosteuersätze.

Erläuterungen zur Tätigkeit «Fremdleistungen, die steuerbelastet bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden»

Die Bedingungen gelten namentlich auch dann als eingehalten, wenn

- die Weiterfakturierung an mehr als eine Person erfolgt,
- die Rechnung vom Kunden mittels Teilzahlungen beglichen wird,
- bei einem Einkauf ein Teil der bezogenen Fremdleistungen nicht weiterfakturiert, sondern beispielsweise selbst gebraucht wird; Voraussetzung dabei ist, dass die weiterfakturierten Fremdleistungen zu Einstandspreisen in Rechnung gestellt werden,
- Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Rückvergütungen beim Einkauf vollumfänglich an den Kunden weitergegeben werden,
- Skontoabzüge beim Einkauf von maximal 2 % nicht weitergegeben werden,
- in den fakturierten Leistungen auch noch Eigenleistungen enthalten sind; Voraussetzung dabei ist, dass die Fremdleistungen und die Eigenleistungen separat fakturiert werden. Die Eigenleistungen sind zum entsprechenden SSS abzurechnen.

Beispiel 1

Um Kosten zu sparen, beziehen die Anwaltsbüros A, B und C ihre Geräte gemeinsam über die Einkauf AG. Da nur ein Skontoabzug beim Einkauf von 2 % vorgenommen wird, kann der SSS von 0,1 % angewendet werden. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 10 Computer	CHF	10'000	Verkauf 4 Computer an Anwaltsbüro A	CHF	4'000
./ 2 % Skonto	CHF	- 200	Verkauf 3 Computer an das Anwaltsbüro B	CHF	3'000
			Verkauf 3 Computer an das Anwaltsbüro C	CHF	3'000
Einkaufspreis total netto	CHF	9'800	Total Einnahmen	CHF	10'000

Beispiel 2

Gleiche Ausgangslage wie in Beispiel 1, aber Ende Jahr erhält die Einkauf AG von ihrem Lieferanten noch eine Umsatzrückvergütung. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 10 Computer	CHF	10'000	Verkauf 4 Computer an Anwaltsbüro A	CHF	4'000
./ 2 % Skonto	CHF	- 200	Verkauf 3 Computer an das Anwaltsbüro B	CHF	3'000
Einkauf nach Skontoabzug	CHF	9'800	Verkauf 3 Computer an das Anwaltsbüro C	CHF	3'000
Umsatzrückvergütung	CHF	- 300			
Einkaufspreis total netto	CHF	9'500	Total Einnahmen	CHF	10'000

Da die Einkauf AG die Umsatzrückvergütung nicht an die Anwaltsbüros A - C weitergibt, sind die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag nicht mehr gegeben und die Einnahmen von 10'000 Franken müssen mit dem SSS von 1,3 % (Stichwort: «Computerhardware/-software: Handel») versteuert werden.

Beispiel 3

Die Einkauf AG schlägt auf dem Einkaufspreis die Mehrwertsteuer hinzu, die sie der ESTV abliefern muss. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 5 Computer	CHF	5'000	Verkauf 5 Computer an Anwaltsbüro A	CHF	5'005
--------------------	-----	-------	-------------------------------------	-----	-------

Die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag sind nicht mehr gegeben und der SSS von 0,1 % ist nicht anwendbar.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.1 Saldosteuersatz 0,1 %

Branchen und Tätigkeiten

Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Herstellung

Buchverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen

Druckerei: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen

Dünger: Handel

Dünger: Herstellung

Fremdleistungen, mit offen überwältzter Steuer bezogen sowie ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert

Futtermittel: Handel

Futtermittel: Herstellung

Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion

Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion

Heizöl: Handel

Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten

Käserei / Molkerei: Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar

Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion

Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke: Herstellung

Metzgerei / Wursterei: Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Mühle

Pflanzenschutzmittel, im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt: Herstellung

Treibstoffverkauf im eigenen Namen

Verlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
Zeitschriftenverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
Zeitungsverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
Zoohandlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.2 Saldosteuersatz 0,6 %

Branchen und Tätigkeiten

Apotheke: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Arztpraxis: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Auto / Lastwagen: Handel mit Occasionen
Auto: Handel mit Neuwagen
Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion
Bibliothek: Ausleihe von Büchern
Blumengeschäft: Lieferung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Bücher, neu oder gebraucht: Handel
Drogerie: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert
Gemüse: Handel
Getränke, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel
Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
Holzschnitzel, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel
Hufschmiede
Käserei / Molkerei: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
Kiosk: Handel
Landmaschinen: Handel
Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke: Handel

Lehrmittel, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel

Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke

Marktkaufleute: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen

Marroni: Verkauf

Partyservice / Catering: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke, ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden

Pferde: Handel

Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit

Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh

Tierarztpraxis: Medikamentenverkauf

Vieh: Handel

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.3 Saldosteuersatz 1,3 %

Branchen und Tätigkeiten

Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwältzter Steuer bezogen

Baumaschinen und Baugeräte: Handel

Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt

Boote und Zubehör: Handel

Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen

Bücherrestaurationsatelier

Computerhardware/-software: Handel

Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt

Gegenstände, welche zum reduzierten Satz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefangen, erjagt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung

Lohn-/Störmetzgerei

Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt

Lohnmosterei für Süssmost

Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken

Partyservice / Catering: Lieferung alkoholischer Getränke ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden

Pneu: Handel

Raucherwaren: Handel

Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training

Unterhaltungselektronik: Handel

Velo / Moto: Handel

Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.4 Saldosteuersatz 2,1 %

Branchen und Tätigkeiten

Apotheke: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen

Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen

Baumaterial: Handel

Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück

Bijouterie / Schmuck / Uhren: Handel

Blumengeschäft: Lieferung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen

Büromaschinen: Handel

Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen

Drogerie: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen

Eisenwaren / Haushaltartikel: Handel

Ferienwohnungen: Vermietung

Fotogeräte und -zubehör: Handel

Gas in Flaschen wie Propan oder Butan: Handel

Gastgewerblicher Betrieb: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen

Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
Haushaltgeräte: Handel
Holz: Handel
Holzschnitzel, zum Normalsatz steuerbar: Handel
Hotel: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen
Inneneinrichtungen wie Möbel, Teppiche, Lampen: Handel
Internetanbieter/Provider
Kabelnetzbetreiber
Käserei / Molkerei: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
Kosmetische Produkte: Handel
Lederwaren / Reiseartikel: Handel
Marktkaufleute: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
Melkmaschinen: Lieferung mit Installation
Motoren: Handel
Motorgeräte: Handel
Musikinstrumente: Handel
Nähmaschinen: Handel
Orthopädische Produkte: Handel
Parahotellerie: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen
Parfümerie: Handel
Rechte / Lizenzen / Patente: Handel
Reiseveranstalter
Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln
Schuhe: Handel
Sportartikel: Handel mit Ausnahme von Bekleidung
Textilien: Handel
Waffen: Handel
Zoohandlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.5 Saldosteuersatz 3,0 %

Branchen und Tätigkeiten

Altmaterial: Handel

Anhängerbau

Antiquitäten: Handel

Bekleidung: Handel

Briefmarken: Handel

Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung
Entsorgungsleistungen

Fahrzeugbau

Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon oder
Gleitschirm

Flugzeugunterhalt

Galerie: Handel im eigenen Namen

Garagentore: Lieferung mit Montage

Gebrauchtwaren: Handel

Gravieratelier: Handel mit Gegenständen, einschliesslich der Kosten der Gravur

Holz aus eigenem Wald (Urproduktion): Verkauf

Kaminsanierungen

Kies-/Betonwerk

Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies und Sand

Kunsthandel: Handel im eigenen Namen

Ofen-/Cheminéebau: Lieferung mit Montage

Pelzwaren: Handel

Rollläden / Storen / Fensterläden: Lieferung mit Montage

Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von
Schlüsseln

Second-Hand-Boutique: Handel

Seilerei

Souvenirartikel: Handel

Sportartikel: Handel mit Bekleidung

Sportartikel: Handel mit gebrauchten Gegenständen

Weberei

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.6 Saldosteuersatz 3,7 %

Branchen und Tätigkeiten

Apparatebau

Autoelektrowerkstatt

Autoreparaturwerkstatt

Autowaschanlage

Bibliothek: zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten

Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation

Bodenbeläge / Teppiche: Lieferung mit Verlegen

Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung

Bootsplatzvermietung

Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier

Brennerei ohne Lohnbrennerei

Dachdeckergeschäft

Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage

Drechserei

Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln

Fahrzeuge: Vermietung mit oder ohne Bedienung

Fotolabor

Freizeitaktivitäten, indoor/outdoor: Anbieten, soweit nicht anderswo genannt

Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags

Geschicklichkeitsspiel- / Musikautomaten: Betrieb

Glasbläserei

Glaserei: Lieferung mit Einbau

Heizungen / Lüftungen: Lieferung mit Montage

Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung

Innendekorationen, ohne reinen Handel

Kälte-/Klimaanlagen: Lieferung mit Montage
Kosmetische Produkte: Herstellung
Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten
Küferei
Kunststoffe / Kunststoffwaren: Herstellung
Lagerung von Gegenständen aller Art
Landmaschinen: Reparatur- und Servicearbeiten
Landmaschinen: Vermietung
Maschinen: Vermietung mit oder ohne Bedienung
Maschinenbau
Metallbau
Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten
Parkett: Lieferung mit Verlegen
Parkplätze in oder auf Gebäuden: Vermietung
Pelzwaren: Herstellung
Polsterei
Sägerei
Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage
Sattlerei
Sauna, ohne Erotiksauna
Schlosserei
Schmiede
Schreinerei
Schuhmacherei: Herstellung / Reparatur von Schuhen sowie Nachmachen von Schlüsseln
Schweiss-/Lötwerkstatt
Seilbahn
Skilift
Solarium
Spenglerei
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Leistungen mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen
Sportartikel: Vermietung
Stickerei
Textilveredelung
Tiere: Kremieren / Beerdigen
Unterlagsböden: Einbauen

Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung
Verlag von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage
Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen
Zeltbau: Vermietung mit Montage
Zimmerei

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.7 Saldosteuersatz 4,5 %

Branchen und Tätigkeiten

Abbruchunternehmen
Abdichtungen aller Art
Abschleppdienst
Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern
Antennenbau
Autokarosseriespenglerei
Automalerei/-spritzenwerk
Autoverwertung
Baggerunternehmen
Bautrocknung
Bestattungen
Bohrunternehmen
Bus-/Carunternehmen
Dekorieren von Schaufenstern / Räumen: gilt nicht, wenn das Dekorationsmaterial zur Verfügung gestellt wird
Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne
Druckerei: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Einrahmungen

Elektroinstallationsunternehmen
Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt
Film- / Videoproduktion
Formenbau
Forstwirtschaftliche Arbeiten
Fotokopien
Galvanische Werkstatt
Giesserei
Grabsteinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung
Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten
Hoch-/ Tiefbauunternehmen
Isolierungen
Kanalfernsehen / Videoinspektionen
Kanalisationsreinigung/-entleerung
Kernbohrungen
Leitungsisolierungen
Maurerarbeiten
Mechanische Werkstatt: Herstellung
Musikinstrumente: Bau, Reparaturen, Stimmen
Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt
Öl-/Gasbrennerservice, inklusive Installationen
Orthopädische Produkte: Herstellung
Pferde: Pension
Plattenlegerei: Lieferung mit Verlegen
Reitstall
Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt
Sandstrahlerei
Schleifwerkstatt
Schmuck: Herstellung
Schneeräumung
Schriftenmalerei
Ski-/Snowboardservice
Sportartikel: Reparatur- und Servicearbeiten
Standbau; gilt nicht für reine Montage
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung
Strassenmarkierungen

Strassenreinigungen
Tonaufnahmestudio
Traxunternehmen
Velo / Moto: Reparatur- und Servicearbeiten
Vergoldungsarbeiten
Verlag: Inserateneinnahmen
Verzinkerei
Video-Studio: Aufnahmen / Überspielungen
Weinbau
Werkzeugbau
Werkzeugschärferei
Zeitschriftenverlag: Inserateneinnahmen
Zeitungsverlag: Inserateneinnahmen

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.8 Saldosteuersatz 5,3 %

Branchen und Tätigkeiten

Antikschreinerei
Aufzüge: Service und Unterhalt
Bar: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Bäume / Sträucher: Pflege, Schnitt
Berufssportlerinnen/Berufssportler
Billardcenter
Bodypiercing
Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
Camping: gastgewerbliche Leistungen
Chemische Reinigung
Coiffeursalon: Dienstleistungen
Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird
Druckvorstufenbetrieb

Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und -schlitten
Fitnesscenter: sämtliche branchenüblichen Leistungen
Fotografinnen/Fotografen
Fotografinnen/Fotografen
Fotostudio
Fusspflege/Pedicure
Garderobe
Gartenbau, mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen
Gartenunterhalt
Gastgewerblicher Betrieb: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Gerüstbau: Vermietung mit Montage
Gipserei
Grabunterhalt
Gravieratelier: Gravuren
Holzbildhauerei/-schnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung
Hotel: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Hundezucht
Kartografie
Kieferorthopädische Praxis: Herstellung
Kiosk: Gastgewerbliche Leistungen
Kleideränderungsatelier
Klima-/Lüftungsanlagen: Service, Reinigung
Körpertraining mit Instruktion wie Aquafitness, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga
Kosmetiksalon: Dienstleistungen
Kostümverleih
Kunsthandwerk, soweit nicht anderswo genannt
Labor: Analyse von Gegenständen im Auftrag
Lizenzen / Patente: Einnahmen
Lohnbrennerei
Lohnsägerei
Malerei / Tapeziererei
Modellbau/-schreinerei
Nachtclub: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Nagelstudio: Dienstleistungen
Parahotellerie: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung
Partyservice / Catering: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden

Plakatwände: Nutzungsrecht
Rechte: Einräumen / Übertragen
Restaurant: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Restaurationsatelier
Schädlingsbekämpfung
Schneiderei
Spezialsanierungen wie Dekontaminierung und Asbestsanierung
Spielsalon
Steinbruch
Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit
Tankrevisionen
Tätowierungsstudio
Taxiunternehmen
Taxizentrale
Tearoom: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
Teppich-/Polsterreinigung
Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren
Tierheim/-hotel
Tiersalon
Töpferei
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
Uhrmacherei: Reparaturen
Umzugsunternehmen
Verpackungsleistungen
Wäscherei / Glätterei
WC-Anlagen: Benutzungsgebühr
Werbeeinnahmen, soweit nicht anderswo genannt
Zahntechnisches Labor

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.9 Saldosteuersatz 6,2 %

Branchen und Tätigkeiten

Alarmzentrale: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme
Anwaltsbüro
Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung
Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
Beizwerkstatt
Beratung, soweit nicht anderswo genannt
Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen
Buchhaltungsbüro
Callcenter
Daten: Verkauf oder Zurverfügungstellung
Detektei
Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt
Edelsteinfasserei
Engineeringbüro / technisches Büro
Erotiketablisement/-sauna
Finanzdienstleistungen
Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
Gebäudereinigungen
Geometerbüro
Grafikatelier
Haushalthilfe
Hauswartungen
Informatik: Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung
Inkassobüro
Innenarchitekturbüro
Internetdienstleistungen wie Webdesign, Hosting, Domainregistrierung, Betreiben einer Datenbank
Journalismus
Kalibrieren von Gegenständen aller Art
Kaminfegergeschäft
Komplementärtherapiepraxis
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt
Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
Liegenschaften: Vermittlung

Liegenschaften: Verwaltung
Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar
Lohnkelterei
Massagepraxis, ohne erotische Massagen
Messungen aller Art
Moderatorinnen/Moderatoren
Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes
Naturheilpraxis: Behandlungen
Niederspannungskontrollen
Notariat
Oberflächenveredelung/-bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck
Polierwerkstatt
Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post
Public-Relations-Büro/-Tätigkeiten
Raum-/Stadtplanungsbüro
Reinigungsunternehmen
Sicherheitsdienstleistungen
Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training
Transport von Gegenständen, sofern zu Fuss oder mit Hilfe von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder Motorrädern erbracht
Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis
Treuhandbüro
Überwachungsfirma
Uhren / Uhrenteile: Montage
Unternehmensberatung
Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
Vermittlung von Gegenständen aller Art, soweit nicht anderswo genannt
Vermittlung von Personal / Stellen / Arbeit
Werbeagentur
Werbetextbüro

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16.10 Saldosteuersatz 6,8 %

Branchen und Tätigkeiten

Akkordunternehmen / Anschlägerinnen/Anschläger im Baugewerbe
Alkoholische Getränke: Handel, sofern ohne offen überwälzte Steuer bezogen
Betäubungsmittel: Handel
Betäubungsmittel: Herstellung
Bodenschätze: Abbaurecht
Dolmetschleistungen
Eisenlegen: Akkordarbeiten
Entschädigung wegen Auflösung oder Verletzung eines Vertrags
Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten
Führungen, namentlich in Museen und Städten
Fundgegenstände: Verkauf
Gegenstände, welche zum Normalsatz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit
Lohnarbeiten im Baugewerbe
Maurerarbeiten: Akkordarbeiten
Personal: Verleih / Zurverfügungstellung
Plattenlegerei: Lohnarbeiten
Raucherwaren: Provisionseinnahmen
Temporärfirma
Übersetzungsbüro

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

17 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Alphabetische Gliederung

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ [Ziff. 1.2](#)).



Wer im Bereich der Herstellung oder der Bearbeitung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen tätig ist, hat die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden SSS sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Als Material gilt beispielsweise:

- Bei einem Bodenleger: der Teppich, das Parkett, das Laminat, der Kork oder die Fussleisten;
- bei einem Plattenleger: die Stein- und Keramikplatten;
- bei einem Schreiner: die Türen, Fenster, Einbauschränke oder Teile davon, Balken, Täfer oder Glasscheiben;
- bei einer mechanischen Werkstätte: die zu bearbeitenden Werkstücke aus Metall oder Kunststoff.

Für Akkordarbeiten, Anschlägerarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und reine Bearbeitungen von Gegenständen kommen die dafür vorgesehenen SSS zur Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiter, Bearbeiter und der Montagetrupp das Hilfs- oder Kleinmaterial selbst einkaufen. Als Hilfs- oder Kleinmaterial gilt beispielsweise:

- Bei einem Bodenleger: der Kleber, der Fugenkitt, der Versiegelungslack, das Öl oder die Dübel und Schrauben;
- bei einem Plattenleger: der Kleber, die Fugenmasse oder der Silikonkitt;
- bei einem Schreiner: die Schrauben, Nägel und Dübel, der Leim oder der Befestigungsschaum;
- bei einer mechanischen Werkstätte: der Schweissdraht oder das Öl zur Kühlung der Maschine.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,7 % ab. In der Regel kauft sie das Material (Fenster, Türen, Einbauschränke usw.) zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,8 % (Stichwort: «Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe») zu beantragen. Ob die Schreinerei AG bei diesen Leistungen das Hilfsmaterial wie Schrauben, Dübel und Leim selbst einkauft oder ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt erhält, spielt keine Rolle.



Die für Handelsbranchen und -tätigkeiten geltenden Saldosteuersätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit **neuen Gegenständen** gehandelt wird. Der Verkaufskanal spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob es sich bei der Kundschaft um eine Wiederverkäuferin handelt oder nicht.



Für den Handel mit **gebrauchten Gegenständen** gelten die dafür vorgesehenen Saldosteuersätze.

Für die Erläuterungen zur Tätigkeit «Fremdleistungen, die steuerbelastet bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden» wird auf die Ausführungen in [Ziffer 16](#) verwiesen.

Branchen und Tätigkeiten	
4,5 %	Abbruchunternehmen
4,5 %	Abdichtungen aller Art
4,5 %	Abschleppdienst
6,8 %	Akkordunternehmen / Anschlägerinnen/Anschläger im Baugewerbe
6,2 %	Alarmzentrale: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme
1,3 %	Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwältzter Steuer bezogen
6,8 %	Alkoholische Getränke: Handel, sofern ohne offen überwältzte Steuer bezogen
3,0 %	Altmaterial: Handel
4,5 %	Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern
3,0 %	Anhängerbau
4,5 %	Antennenbau

5,3 %	Antikschreinerei
3,0 %	Antiquitäten: Handel
6,2 %	Anwaltsbüro
2,1 %	Apotheke: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Apotheke: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
3,7 %	Apparatebau
6,2 %	Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung
0,6 %	Arztpraxis: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
5,3 %	Aufzüge: Service und Unterhalt
0,6 %	Auto / Lastwagen: Handel mit Occasionen
0,6 %	Auto: Handel mit Neuwagen
3,7 %	Autoelektrowerkstatt
4,5 %	Autokarosseriespenglerei
4,5 %	Automalerei/-spritzenwerk
3,7 %	Autoreparaturwerkstatt
4,5 %	Autoverwertung
3,7 %	Autowaschanlage
2,1 %	Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
0,1 %	Bäckerei / Konditorei / Confiserie: Herstellung
4,5 %	Baggerunternehmen
5,3 %	Bar: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
1,3 %	Baumaschinen und Baugeräte: Handel
2,1 %	Baumaterial: Handel
5,3 %	Bäume / Sträucher: Pflege, Schnitt
0,6 %	Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion
4,5 %	Bautrocknung
6,2 %	Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
1,3 %	Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
2,1 %	Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück
6,2 %	Beizwerkstatt
3,0 %	Bekleidung: Handel

6,2 %	Beratung, soweit nicht anderswo genannt
5,3 %	Berufssportlerinnen/Berufssportler
4,5 %	Bestattungen
6,8 %	Betäubungsmittel: Handel
6,8 %	Betäubungsmittel: Herstellung
0,6 %	Bibliothek: Ausleihe von Büchern
3,7 %	Bibliothek: zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten
2,1 %	Bijouterie / Schmuck / Uhren: Handel
6,2 %	Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen
5,3 %	Billardcenter
3,7 %	Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation
2,1 %	Blumengeschäft: Lieferung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Blumengeschäft: Lieferung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
3,7 %	Bodenbeläge / Teppiche: Lieferung mit Verlegen
6,8 %	Bodenschätze: Abbaurecht
5,3 %	Bodypiercing
4,5 %	Bohrunternehmen
1,3 %	Boote und Zubehör: Handel
3,7 %	Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswässerung
3,7 %	Bootsplatzvermietung
3,7 %	Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier
3,7 %	Brennerei ohne Lohnbrennerei
3,0 %	Briefmarken: Handel
5,3 %	Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
1,3 %	Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Bücher, neu oder gebraucht: Handel
1,3 %	Bücherrestaurationsatelier
6,2 %	Buchhaltungsbüro
0,1 %	Buchverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
2,1 %	Büromaschinen: Handel
4,5 %	Bus-/Carunternehmen
6,2 %	Callcenter
5,3 %	Camping: gastgewerbliche Leistungen
2,1 %	Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne

	gastgewerbliche Leistungen
5,3 %	Chemische Reinigung
5,3 %	Coiffeursalons: Dienstleistungen
1,3 %	Computerhardware/-software: Handel
3,7 %	Dachdeckergeschäft
6,2 %	Daten: Verkauf oder Zurverfügungstellung
3,7 %	Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage
5,3 %	Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird
4,5 %	Dekorieren von Schaufenstern / Räumen: gilt nicht, wenn das Dekorationsmaterial zur Verfügung gestellt wird
6,2 %	Detektei
6,2 %	Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt
1,3 %	Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt
4,5 %	Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne
6,8 %	Dolmetschleistungen
3,7 %	Drechslererei
2,1 %	Drogerie: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Drogerie: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
4,5 %	Druckerei: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
0,1 %	Druckerei: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
5,3 %	Druckvorstufenbetrieb
0,1 %	Dünger: Handel
0,1 %	Dünger: Herstellung
6,2 %	Edelsteinfasserei
4,5 %	Einrahmungen
6,8 %	Eisenlegen: Akkordarbeiten
2,1 %	Eisenwaren / Haushaltartikel: Handel
4,5 %	Elektroinstallationsunternehmen
3,7 %	Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln
3,0 %	Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung
6,2 %	Engineeringbüro / technisches Büro
6,8 %	Entschädigung wegen Auflösung oder Verletzung eines Vertrags

3,0 %	Entsorgungsleistungen
6,8 %	Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten
6,2 %	Erotiketablisement/-sauna
5,3 %	Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und -schlitten
3,0 %	Fahrzeugbau
3,7 %	Fahrzeuge: Vermietung mit oder ohne Bedienung
2,1 %	Ferienwohnungen: Vermietung
4,5 %	Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt
4,5 %	Film-/Videoproduktion
6,2 %	Finanzdienstleistungen
5,3 %	Fitnesscenter: sämtliche branchenüblichen Leistungen
3,0 %	Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon oder Gleitschirm
3,0 %	Flugzeugunterhalt
4,5 %	Formenbau
4,5 %	Forstwirtschaftliche Arbeiten
2,1 %	Fotogeräte und -zubehör: Handel
5,3 %	Fotografinnen/Fotografen
5,3 %	Fotografinnen/Fotografen
4,5 %	Fotokopien
3,7 %	Fotolabor
5,3 %	Fotostudio
3,7 %	Freizeitaktivitäten, indoor/outdoor: Anbieten, soweit nicht anderswo genannt
0,1 %	Fremdleistungen, mit offen überwältzter Steuer bezogen sowie ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert
6,8 %	Führungen, namentlich in Museen und Städten
6,8 %	Fundgegenstände: Verkauf
5,3 %	Fusspflege/Pedicure
0,1 %	Futtermittel: Handel
0,1 %	Futtermittel: Herstellung
3,0 %	Galerie: Handel im eigenen Namen
6,2 %	Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
4,5 %	Galvanische Werkstatt
3,0 %	Garagentore: Lieferung mit Montage
5,3 %	Garderobe
5,3 %	Gartenbau, mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen
0,6 %	Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert

5,3 %	Gartenunterhalt
0,1 %	Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion
2,1 %	Gas in Flaschen wie Propan oder Butan: Handel
5,3 %	Gastgewerblicher Betrieb: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
2,1 %	Gastgewerblicher Betrieb: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen
6,2 %	Gebäudereinigungen
3,0 %	Gebrauchtwaren: Handel
6,8 %	Gegenstände, welche zum Normalsatz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung
1,3 %	Gegenstände, welche zum reduzierten Satz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefangen, erjagt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung
0,6 %	Gemüse: Handel
0,1 %	Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion
3,7 %	Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags
6,2 %	Geometerbüro
5,3 %	Gerüstbau: Vermietung mit Montage
3,7 %	Geschicklichkeitsspiel- / Musikautomaten: Betrieb
0,6 %	Getränke, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel
4,5 %	Giesserei
5,3 %	Gipserei
3,7 %	Glasbläserei
3,7 %	Glaserei: Lieferung mit Einbau
4,5 %	Grabsteinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung
5,3 %	Grabunterhalt
6,2 %	Grafikatelier
5,3 %	Gravieratelier: Gravuren
3,0 %	Gravieratelier: Handel mit Gegenständen, einschliesslich der Kosten der Gravur
2,1 %	Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
2,1 %	Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
0,6 %	Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht

	anderswo genannt
2,1 %	Haushaltgeräte: Handel
6,2 %	Haushalthilfe
6,2 %	Hauswartungen
0,1 %	Heizöl: Handel
3,7 %	Heizungen / Lüftungen: Lieferung mit Montage
4,5 %	Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten
0,1 %	Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten
4,5 %	Hoch-/Tiefbauunternehmen
3,0 %	Holz aus eigenem Wald (Urproduktion): Verkauf
2,1 %	Holz: Handel
5,3 %	Holzbildhauerei/-schnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung
2,1 %	Holzschnitzel, zum Normalsatz steuerbar: Handel
0,6 %	Holzschnitzel, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel
3,7 %	Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung
5,3 %	Hotel: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
2,1 %	Hotel: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen
0,6 %	Hufschmiede
5,3 %	Hundezucht
6,2 %	Informatik: Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung
6,2 %	Inkassobüro
6,2 %	Innenarchitekturbüro
3,7 %	Innendekorationen, ohne reinen Handel
2,1 %	Inneneinrichtungen wie Möbel, Teppiche, Lampen: Handel
2,1 %	Internetanbieter/Provider
6,2 %	Internetdienstleistungen wie Webdesign, Hosting, Domainregistrierung, Betreiben einer Datenbank
4,5 %	Isolierungen
6,2 %	Journalismus
2,1 %	Kabelnetzbetreiber
6,2 %	Kalibrieren von Gegenständen aller Art
3,7 %	Kälte-/Klimaanlagen: Lieferung mit Montage
6,2 %	Kaminfegergeschäft
3,0 %	Kaminsanierungen

4,5 %	Kanalfernsehen / Videoinspektionen
4,5 %	Kanalisationsreinigung/-entleerung
5,3 %	Kartografie
2,1 %	Käserei / Molkerei: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Käserei / Molkerei: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
0,1 %	Käserei / Molkerei: Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
4,5 %	Kernbohrungen
5,3 %	Kieferorthopädische Praxis: Herstellung
3,0 %	Kies-/Betonwerk
3,0 %	Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies und Sand
6,8 %	Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit
5,3 %	Kiosk: Gastgewerbliche Leistungen
0,6 %	Kiosk: Handel
5,3 %	Kleideränderungsatelier
5,3 %	Klima-/Lüftungsanlagen: Service, Reinigung
6,2 %	Komplementärtherapiepraxis
6,2 %	Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt
5,3 %	Körpertraining mit Instruktion wie Aquafitness, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga
5,3 %	Kosmetiksalon: Dienstleistungen
2,1 %	Kosmetische Produkte: Handel
3,7 %	Kosmetische Produkte: Herstellung
5,3 %	Kostümverleih
3,7 %	Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten
3,7 %	Küferei
3,0 %	Kunsthandel: Handel im eigenen Namen
6,2 %	Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
5,3 %	Kunsthandwerk, soweit nicht anderswo genannt
3,7 %	Kunststoffe / Kunststoffwaren: Herstellung
5,3 %	Labor: Analyse von Gegenständen im Auftrag
3,7 %	Lagerung von Gegenständen aller Art
0,6 %	Landmaschinen: Handel
3,7 %	Landmaschinen: Reparatur- und Servicearbeiten
3,7 %	Landmaschinen: Vermietung

0,1 %	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar
0,1 %	Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen zum reduzierten Satz steuerbaren Erzeugnissen der Urproduktion
0,6 %	Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke: Handel
0,1 %	Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke: Herstellung
2,1 %	Lederwaren / Reiseartikel: Handel
0,6 %	Lehrmittel, zum reduzierten Satz steuerbar: Handel
4,5 %	Leitungsisolierungen
6,2 %	Liegenschaften: Vermittlung
6,2 %	Liegenschaften: Verwaltung
5,3 %	Lizenzen / Patente: Einnahmen
1,3 %	Lohn-/Störmetzgerei
6,2 %	Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar
6,8 %	Lohnarbeiten im Baugewerbe
1,3 %	Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt
5,3 %	Lohnbrennerei
6,2 %	Lohnkelterei
1,3 %	Lohnmosterei für Süssmost
5,3 %	Lohnsägerei
1,3 %	Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken
0,6 %	Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke
5,3 %	Malerei / Tapeziererei
2,1 %	Marktkaufleute: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Marktkaufleute: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
0,6 %	Marroni: Verkauf
3,7 %	Maschinen: Vermietung mit oder ohne Bedienung
3,7 %	Maschinenbau
6,2 %	Massagepraxis, ohne erotische Massagen
4,5 %	Maurerarbeiten
6,8 %	Maurerarbeiten: Akkordarbeiten
4,5 %	Mechanische Werkstatt: Herstellung
2,1 %	Melkmaschinen: Lieferung mit Installation
6,2 %	Messungen aller Art
3,7 %	Metallbau

0,1 %	Metzgerei / Wursterei: Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen
5,3 %	Modellbau/-schreinerei
6,2 %	Moderatorinnen/Moderatoren
6,2 %	Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes
2,1 %	Motoren: Handel
2,1 %	Motorgeräte: Handel
0,1 %	Mühle
4,5 %	Musikinstrumente: Bau, Reparaturen, Stimmen
2,1 %	Musikinstrumente: Handel
5,3 %	Nachtclub: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
5,3 %	Nagelstudio: Dienstleistungen
2,1 %	Nähmaschinen: Handel
6,2 %	Naturheilpraxis: Behandlungen
6,2 %	Niederspannungskontrollen
6,2 %	Notariat
4,5 %	Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Oberflächenveredelung/-bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck
3,0 %	Ofen-/Cheminéebau: Lieferung mit Montage
4,5 %	Öl-/Gasbrennenservice, inklusive Installationen
3,7 %	Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten
2,1 %	Orthopädische Produkte: Handel
4,5 %	Orthopädische Produkte: Herstellung
5,3 %	Parahotellerie: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
2,1 %	Parahotellerie: zum Sondersatz für Beherbergung steuerbare Leistungen
2,1 %	Parfümerie: Handel
3,7 %	Parkett: Lieferung mit Verlegen
5,3 %	Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung
3,7 %	Parkplätze in oder auf Gebäuden: Vermietung
1,3 %	Partyservice / Catering: Lieferung alkoholischer Getränke ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden
0,6 %	Partyservice / Catering: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke, ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden
5,3 %	Partyservice / Catering: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden
3,0 %	Pelzwaren: Handel
3,7 %	Pelzwaren: Herstellung

6,8 %	Personal: Verleih / Zurverfügungstellung
0,6 %	Pferde: Handel
4,5 %	Pferde: Pension
0,1 %	Pflanzenschutzmittel, im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt: Herstellung
5,3 %	Plakatwände: Nutzungsrecht
4,5 %	Plattenlegerei: Lieferung mit Verlegen
6,8 %	Plattenlegerei: Lohnarbeiten
1,3 %	Pneu: Handel
6,2 %	Polierwerkstatt
3,7 %	Polsterei
6,2 %	Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post
6,2 %	Public-Relations-Büro/-Tätigkeiten
1,3 %	Raucherwaren: Handel
6,8 %	Raucherwaren: Provisionseinnahmen
6,2 %	Raum-/Stadtplanungsbüro
2,1 %	Rechte / Lizenzen / Patente: Handel
5,3 %	Rechte: Einräumen / Übertragen
6,2 %	Reinigungsunternehmen
2,1 %	Reiseveranstalter
4,5 %	Reitstall
4,5 %	Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt
5,3 %	Restaurant: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
5,3 %	Restaurationsatelier
3,0 %	Rollläden / Storen / Fensterläden: Lieferung mit Montage
3,7 %	Sägerei
4,5 %	Sandstrahlerei
3,7 %	Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage
2,1 %	Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln
3,7 %	Sattlerei
3,7 %	Sauna, ohne Erotiksauna
5,3 %	Schädlingsbekämpfung
4,5 %	Schleifwerkstatt
3,0 %	Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln
3,7 %	Schlosserei
3,7 %	Schmiede

4,5 %	Schmuck: Herstellung
4,5 %	Schneeräumung
5,3 %	Schneiderei
3,7 %	Schreinerei
4,5 %	Schriftenmalerei
2,1 %	Schuhe: Handel
3,7 %	Schuhmacherei: Herstellung / Reparatur von Schuhen sowie Nachmachen von Schlüsseln
3,7 %	Schweiss-/Lötwerkstatt
3,0 %	Second-Hand-Boutique: Handel
3,7 %	Seilbahn
3,0 %	Seilerei
6,2 %	Sicherheitsdienstleistungen
4,5 %	Ski-/Snowboardservice
3,7 %	Skilift
3,7 %	Solarium
3,0 %	Souvenirartikel: Handel
3,7 %	Spenglerei
5,3 %	Spezialsanierungen wie Dekontaminierung und Asbestsanierung
5,3 %	Spielsalon
3,7 %	Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Leistungen mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen
2,1 %	Sportartikel: Handel mit Ausnahme von Bekleidung
3,0 %	Sportartikel: Handel mit Bekleidung
3,0 %	Sportartikel: Handel mit gebrauchten Gegenständen
4,5 %	Sportartikel: Reparatur- und Servicearbeiten
3,7 %	Sportartikel: Vermietung
4,5 %	Standbau; gilt nicht für reine Montage
4,5 %	Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung
5,3 %	Steinbruch
3,7 %	Stickerei
4,5 %	Strassenmarkierungen
4,5 %	Strassenreinigungen
5,3 %	Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit
0,6 %	Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit
5,3 %	Tankrevisionen
5,3 %	Tätowierungsstudio

5,3 %	Taxiunternehmen
5,3 %	Taxizentrale
5,3 %	Tearoom: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
6,8 %	Temporärfirma
5,3 %	Teppich-/Polsterreinigung
2,1 %	Textilien: Handel
3,7 %	Textilveredelung
5,3 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren
0,6 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh
0,6 %	Tierarztpraxis: Medikamentenverkauf
6,2 %	Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training
1,3 %	Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training
3,7 %	Tiere: Kremieren / Beerdigen
5,3 %	Tierheim/-hotel
5,3 %	Tiersalon
4,5 %	Tonaufnahmestudio
5,3 %	Töpferei
6,2 %	Transport von Gegenständen, sofern zu Fuss oder mit Hilfe von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder Motorrädern erbracht
5,3 %	Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
4,5 %	Traxunternehmen
6,2 %	Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis
0,1 %	Treibstoffverkauf im eigenen Namen
6,2 %	Treuhandbüro
6,8 %	Übersetzungsbüro
6,2 %	Überwachungsfirma
6,2 %	Uhren / Uhrenteile: Montage
5,3 %	Uhrmacherei: Reparaturen
5,3 %	Umzugsunternehmen
1,3 %	Unterhaltungselektronik: Handel
3,7 %	Unterlagsböden: Einbauen
6,2 %	Unternehmensberatung
1,3 %	Velo / Moto: Handel
4,5 %	Velo / Moto: Reparatur- und Servicearbeiten
3,7 %	Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung
4,5 %	Vergoldungsarbeiten

3,7 %	Verlag von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
4,5 %	Verlag: Inserateneinnahmen
0,1 %	Verlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
3,7 %	Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
1,3 %	Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Vermittlung von Gegenständen aller Art, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Vermittlung von Personal / Stellen / Arbeit
5,3 %	Verpackungsleistungen
4,5 %	Verzinkerei
4,5 %	Video-Studio: Aufnahmen / Überspielungen
0,6 %	Vieh: Handel
2,1 %	Waffen: Handel
5,3 %	Wäscherei / Glättereie
3,7 %	Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage
5,3 %	WC-Anlagen: Benutzungsgebühr
3,0 %	Weberei
4,5 %	Weinbau
6,2 %	Werbeagentur
5,3 %	Werbeeinnahmen, soweit nicht anderswo genannt
6,2 %	Werbetextbüro
4,5 %	Werkzeugbau
4,5 %	Werkzeugschärferei
5,3 %	Zahntechnisches Labor
3,7 %	Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen
4,5 %	Zeitschriftenverlag: Inserateneinnahmen
0,1 %	Zeitschriftenverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
4,5 %	Zeitungsverlag: Inserateneinnahmen
0,1 %	Zeitungsverlag: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
3,7 %	Zeltbau: Vermietung mit Montage
3,7 %	Zimmerei
2,1 %	Zoohandlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen
0,1 %	Zoohandlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen


In Auflistung nicht enthaltene Branchen und Tätigkeiten

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten nicht in den [Ziffern 16](#) und [Ziffern 17](#) aufgeführt sind und die mit SSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Aufhebung von Art. 89 MWSTV; Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, SR 641.202.62), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18 Abrechnung und Steuerentrichtung

18.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen, auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- **Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode sind die zu deklarierenden Werte inklusive allfälliger MWST vorzunehmen.**



Weitere allgemeine Informationen zur Deklaration finden Sie in der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte und die Abzüge eingetragen;

- im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) wird die geschuldete Umsatzsteuer, aufgeteilt nach SSS, ermittelt und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d. h. die Steuerschuld oder – in Einzelfällen – das Steuerguthaben;
- im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

18.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland



Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) enthalten.

18.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

Unter dieser Ziffer sind zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung; gesetzlich vorgesehene Abrechnungsart)		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang; entsprechende Bewilligung notwendig)	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte aus Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)		Zahlungseingänge (Entgelte) aus erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)
+	Sämtliche Zahlungseingänge, die nicht in Rechnung gestellt wurden (z. B. Kostenvorschüsse)		
+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)	+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)
+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)	+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)
=	Total Ziffer 200	=	Total Ziffer 200

Die Ziffer 200 beinhaltet zusätzlich zu den steuerbaren oder optierten Entgelten auch sämtliche Entgelte, die unter den Ziffern 220 bis 280 vom Gesamtentgelt wieder in Abzug gebracht werden. **Nicht** unter dieser Ziffer zu deklarieren sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen. Diese sind unter der Ziffer 383 zu erfassen. Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Subventionen, Spenden oder Dividenden) sind im dritten Teil (andere Mittelflüsse) zu deklarieren.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u. a. Exporte, [Art. 23](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a](#))

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen		Zahlungseingänge aus Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Lieferungen ins Ausland, die nicht in Rechnung gestellt wurden		
+	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen an institutionelle Begünstigte und/oder Zahlungseingänge aus solchen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden	+	Zahlungseingänge aus Leistungen an institutionelle Begünstigte
+	Weitere in Rechnung gestellten Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind	+	Zahlungseingänge aus weiteren Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind
=	Total Ziffer 220	=	Total Ziffer 220

Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz (GSG; SR 192.12, wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#).

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		Zahlungseingänge aus Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden und deren Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		
=	Total Ziffer 221	=	Total Ziffer 221

Ein entsprechender Abzug kann vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38](#), bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Übertragungen im Meldeverfahren		Übertragungen im Meldeverfahren
=	Total Ziffer 225	=	Total Ziffer 225

Das entsprechende [Formular Nr. 764](#) ist im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Einfachheitshalber kann die Deklaration zum Zeitpunkt der Übertragung vorgenommen werden. Diese Vereinfachung gilt auch dann, wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird und noch keine Gegenleistung/Zahlung erfolgt ist.

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21](#)), für die nicht nach [Art. 22](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (Option; Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)		
=	Total Ziffer 230	=	Total Ziffer 230

Bei Anwendung der SSS-Methode ist eine Option nach [Artikel 22 MWSTG](#) nur für die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) aufgeführten Leistungen möglich ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#)).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in dieser oder einer früheren Abrechnung in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste aus steuerbaren Leistungen		Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte
+	Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte		
=	Total Ziffer 235	=	Total Ziffer 235



Wurden die Rabatte, Skonti und Verluste bereits in der Ziffer 200 in Abzug gebracht, erübrigt sich eine Deklaration unter dieser Ziffer.

Ziffer 280: Diverses (z. B. Wert des Bodens)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV 		Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV
=	Total Ziffer 280	=	Total Ziffer 280

Ziffer 289: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird das Total der Ziffern 220 bis 280 automatisch berechnet.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG sowie Art. 111a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 322: Leistungen bis 31.12.2023

Ziffer 323: Leistungen ab 01.01.2024

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) gesamthaft deklariert wurde. Die Deklaration erfolgt über das Beiblatt zu den Ziffern 322 und 323, in welchem das Entgelt – sofern die ESTV mehrere SSS bewilligt hat – auf die verschiedenen SSS aufzuteilen ist.

Die Entgelte **einschliesslich MWST** sind mit den bewilligten SSS zu multiplizieren (die Berechnung der Steuer erfolgt automatisch).



Bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Ziffer 383: Bezugsteuer (Ziff. 382 für Leistungen bis 31.12.2023)

Unter dieser Ziffer sind Leistungen aufzuführen, die von ausländischen Unternehmen bezogen wurden und die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45-49 MWSTG](#) unterliegen. Die Leistungen sind mit dem **gesetzlichen Steuersatz** zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	In Rechnung gestellte Leistungen oder Zahlungen aus bezogenen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden		Zahlungen aus bezogenen Leistungen
=	Total Ziffer 383 (382)	=	Total Ziffer 383 (382)

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).



Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 415: Korrekturen bei der Übernahme im Meldeverfahren ([Art. 38](#)) und beim Wechsel der Abrechnungsmethode ([Art. 81 Abs. 5 Bst. a](#))

Unter dieser Ziffer sind bei Abrechnung mit SSS in folgenden Fällen Korrekturen im Sinne von Steuerbelastungen zu deklarieren:

- Steuerkorrekturen nach [Artikel 83 MWSTV](#) bei Übernahmen von Vermögenswerten im Meldeverfahren (☞ [Ziff. 4](#));
- Steuerkorrekturen auf Kreditorenposten beim Methodenwechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode und gleichzeitigem Wechsel von der vereinbarten zur vereinnahmten Abrechnungsart ([Art. 81 Abs. 5 Bst. a. MWSTV](#); ☞ [Ziff. 3.2.4](#)).

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Die Zahlungsinformationen sind nach Abschluss der Deklaration auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) ersichtlich. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung. Die für die Auszahlung notwendige Bankverbindung (IBAN) können Sie nach Abschluss der Deklaration online erfassen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen ([Art. 81 Abs. 5 Bst. a](#) und [Art. 83 MWSTV](#); Aufhebungen in [Art. 90 MWSTV](#)), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingennommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge ([Bst. a-c](#))

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. ([Bst. d-l](#))

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d-l MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten i. S. v. [Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG](#) (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind durchlaufende Posten jedoch **nicht** aufzuführen.

Covid-19-Beiträge, Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 837.033) sowie Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) sind ebenfalls unter Ziffer 910 zu deklarieren. Unter der **Ziffer 200** sind sie **nicht** aufzuführen (☞ [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).



Über die mehrwertsteuerrechtliche Handhabung der Kurtaxen orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte (Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34–35 MWSTG](#)). Die Steuerperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der SSS-Methode in zwei Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.



Auf Antrag kann die steuerpflichtige Person, auch bei Anwendung der SSS-Methode, ihre Abrechnungspflicht einmal jährlich erfüllen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.



Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen der jährlichen Abrechnung können der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

18.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal ([Art. 123 MWSTV](#)) abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der **Online-Abrechnung** mit «MWST-Abrechnung pro» oder «MWST-Abrechnung easy» werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie den angezeigten QR-Code oder die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

Sollten die Zahlungskordinaten nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgende Zahlungsadresse nutzen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Mehrwertsteuer MWST
3003 Bern
PostFinance, Bern
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Wir bitten Sie, unter Mitteilungen Ihre MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) anzugeben.

18.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

18.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird.



Auf der [Website der ESTV](#) finden sich spezifische Angaben betreffend die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinssatzes ([Art. 4 der Zinssatzverordnung EFD](#)).

Sofern der Zinsbetrag 100 Franken nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 3 Abs. 1 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.12d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).